



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 1273 51 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats /
Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 3

5. November 1937

Heft 21

Inhalt

Amtlicher Teil

Für das Reich und Preußen:

Personalnachrichten 458

Amtliche Erlasse

**des Reichs- und Preussischen Ministeriums für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung**

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

518. Beurteilung zum Reichsberufswettkampf. Vom 21. Oktober 1937 458
519. Beratende Beteiligung des Amtes für „Schönheit der Arbeit“ bei Ausgestaltung staatlicher Dienstgebäude und Diensträume. Vom 23. Oktober 1937 459
520. Sonderurlaub zur Teilnahme an den Feierlichkeiten am 9. November 1937 in München. Vom 28. Oktober 1937 459

Wissenschaft

Für das Reich:

521. Internationaler Leihverkehr. Vom 21. September 1937 460
522. Ordnung der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. Vom 12. Oktober 1937 461
523. Teilnahme von Röntgenassistentinnen an einem von der Deutschen Arbeitsfront veranstalteten Sonderlehrgang. Vom 14. Oktober 1937 465
524. Beschlüsse des Internationalen Maß- und Gewichtsausschusses. Vom 22. Oktober 1937 465
525. Forstliche Studienordnung. Vom 25. Oktober 1937 467
526. Studienpläne und Prüfungsordnungen. Vom 25. Oktober 1937 470
527. Meldungen der Lokals- und Provinzpresse über Hochschulangelegenheiten. Vom 26. Oktober 1937 470

Erziehung

Für das Reich:

c) Höhere Schulen

528. Versetzung in die Oberstufe der höheren Schulen. Vom 19. Oktober 1937 471
529. Lehrbücher für Kurzschrift. Vom 20. Oktober 1937 471

Seite

530. Verzeichnis derjenigen privaten höheren Schulen, denen auf Grund der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung mit Wirkung der gegenseitigen Anerkennung verliehen ist, und der privaten Nichtvollanstalten, die das Recht erhalten haben, Schlußprüfungen auf Grund der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten in Preußen vom 30. April 1928 abzuhalten. Vom 22. Oktober 1937 472

d) Berufliches Ausbildungswesen

531. Die Laufbahnen in der Luftwaffe. Vom 9. Oktober 1937 472

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

532. Unfallverhütungstag für die Landwirtschaft. Vom 20. Oktober 1937 472
533. Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft. Vom 23. Oktober 1937 472

Für Preußen:

c) Höhere Schulen

534. Nichtbeschäftigung des Dr. Stabenow. Vom 14. Oktober 1937 473

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

535. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der Abteilung für landwirtschaftliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen. Vom 16. Oktober 1937 473

Volksbildung

Für das Reich:

536. Richtlinien für das Volksbüchereiwesen. Vom 26. Oktober 1937 473

Körperliche Erziehung

Für das Reich:

537. Schwimmunterricht an der Schule. Vom 14. Oktober 1937 479
538. Ehemalige Deutsche Hochschule für Leibesübungen in Berlin. Vom 22. Oktober 1937 479

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Keine

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudienrat der Studienrat Karl Rickert an der städtischen Scharnhorfschule (Oberschule für Jungen) in Düsseldorf (ihm ist die freie Oberstudienratsstelle am Adolfinum [staatlicher Oberschule für Jungen] in Mörs übertragen worden),

zum Oberstudiendirektor der Studienrat Bruno Zerrull in Königsberg i. Pr. (ihm ist die Leitung der staatlichen Burgschule [Oberschule für Jungen] in Königsberg i. Pr. übertragen worden),

zum Kreis Schulrat in Weissensee (Reg.=Bez. Erfurt) der bisherige Rektor Rudolf Kummer,

zum Kreis Schulrat in Wanne-Eickel (Reg.=Bez. Arnsberg) der bisherige Rektor Walther Marpe,

zum Kreis Schulrat in Gerbauen (Reg.=Bez. Königsberg i. Pr.) der bisherige Rektor Emil Praceus,

zum Kreis Schulrat in Prignitz (Reg.=Bez. Potsdam) der bisherige Rektor Gerhard Schapelow.

Es ist beauftragt worden:

der Dozent Dr. Wilhelm Deinhardt mit der Vertretung der Professur für Kirchengeschichte in Würzburg.

Es ist übertragen worden:

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Hans-Adam Stolte unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen der Lehrstuhl für Zoologie.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Ludwig Mohler in Würzburg in gleicher Dienstbeziehung an die Universität München,

der ordentliche Professor Dr. Karl Süpfle in Dresden in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Hamburg.

Es ist versetzt worden:

der Professor Dr. Fritz König von der Hochschule für Lehrerbildung in Bayreuth an die Hochschule für Lehrerinnenbildung in Koblenz, deren kommissarische Leitung ihm übertragen worden ist

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

518. Beurlaubung zum Reichsberufswettkampf.

Behördenangehörigen, die in Durchführung des Reichsberufswettkampfes zur Beaufsichtigung der praktischen und theoretischen Arbeiten und der Beurteilung und Bewertung dieser Arbeiten herangezogen werden, kann auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:

Mit der Bitte um Bekanntgabe in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 6. Oktober 1937.

Zugleich im Namen des Reichsfinanzministers, des Preussischen Ministerpräsidenten und des Preussischen Finanzministers:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsi-

den, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6461/4399.

* * *

Abchrift zur Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 4468.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 458.)

519. Beratende Beteiligung des Amtes für „Schönheit der Arbeit“ bei Ausgestaltung staatlicher Dienstgebäude und Diensträume.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat am 7. September 1937 für seine Verwaltung folgendes angeordnet:

Bei jeder Behörde meiner Verwaltung ist, soweit nicht schon geschehen, ein Beamter zu bestimmen, der sich der Bestrebungen „Schönheit der Arbeit“ nach Maßgabe des unterm 4. September 1936 (RMWiB. S. 1210) mitgeteilten Runderlasses des Reichsfinanzministers vom 20. August 1936 für die Dienstgebäude und Diensträume annimmt. In der Regel wird der Baudezernent oder der für Hausangelegenheiten zuständige Beamte zu beauftragen sein. Er hat in geeigneten Fällen mit den Vertretern des Amtes für Schönheit der Arbeit in Verbindung zu treten.

Die Beauftragten des Amtes für Schönheit der Arbeit haben keine Kontroll- oder Anordnungs-befugnisse. Die Entscheidung verbleibt in jedem Falle den Behörden.

Alle Aufwendungen zur Verschönerung der Dienstgrundstücke, -gebäude und -räume haben sich im Rahmen der dafür haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu halten.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

In meiner Verwaltung ist in gleicher Weise zu verfahren. Ich ersuche daher um entsprechende weitere Veranlassung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 23. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar-

brücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 4016 I/II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 459.)

520. Sonderurlaub zur Teilnahme an den Feierlichkeiten am 9. November 1937 in München.

Behördenangehörigen, die an den Feierlichkeiten am 8. und 9. November 1937 am Mahmal und der Ewigen Wache in der Hauptstadt der Bewegung auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP. teilnehmen, kann der erforderliche Urlaub erteilt werden. Abschn. B Ziff. 4 der Richtlinien vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 — (RMWiB. S. 49) findet entsprechend Anwendung.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Finanzminister:

Zur Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 23. Oktober 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preußischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern. (Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister, den Präsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6461/5415.

* * *

Abchrift unter Bezugnahme auf meinen Rund-erlaß vom 27. Januar 1937 — Z II a 235/36 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 83) zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 4655.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 459.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

521. Internationaler Leihverkehr.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt ordne ich für die mir unterstellten Staats-, Landes-, Universitäts- und Hochschulbibliotheken hiermit an, daß der internationale Leihverkehr vom 1. Oktober 1937 ab nach der in einem Abdruck beigelegten „Ordnung für den Internationalen Leihverkehr (ILV.)“ und den hierzu von mir am heutigen Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen stattzufinden hat.

Berlin, den 21. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Groh.

An den Herrn Generaldirektor der Preussischen Staatsbibliothek, Berlin, die Herren Universitätskuratoren (einschl. Frankfurt a. M. und Köln), die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen, den Herrn Oberpräsidenten als Kurator der Akademie Braunschweig in Königsberg i. Pr. und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — WE 2545.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 460.)

*

Anlage 1.

Ordnung

für den Internationalen Leihverkehr (ILV.).

1. Aufgabe des ILV.

Der ILV. hat die Aufgabe, Bücher, die für wissenschaftliche Arbeiten benötigt werden und die in Bibliotheken des Inlandes nicht vorhanden sind, von ausländischen Bibliotheken auf dem schnellsten, billigsten und sichersten Wege zu beschaffen.

2. Teilnahme am ILV.

Am ILV. nehmen die Bibliotheken teil, die sich unter Anerkennung dieser Regeln zur vollen Gegenseitigkeit bereit erklären. Die Anmeldung erfolgt beim Generalsekretär des Internationalen Verbandes der Bibliotheksvereine durch Vermittlung der nationalen Zentralstelle (vgl. § 9) oder, wenn diese fehlt, durch den Bibliotheksverein oder einen der Bibliotheksvereine des eigenen Landes. Bibliotheken, die selbst eine Verpflichtung zur vollen Gegenseitigkeit nicht übernehmen dürfen, können trotzdem am ILV. teilnehmen, wenn die Zentralstelle des eigenen Landes sich verpflichtet, die gesuchten Bücher aus anderen Bibliotheken des Landes zu beschaffen.

3. Kosten.

Die entleihende Bibliothek trägt alle durch die Hin- und Rücksendung der Bücher entstehenden Kosten an Porto, Versicherung und Verpackung. Sie haftet auch für alle vorkommenden Beschädigungen und Verluste der Bücher.

4. Versendung der Bestellungen und der Bücherpakete.

Die Beförderung der Briefe, Drucksachen und Pakete erfolgt durch die Post. Die Sendungen des ILV. sind äußerlich durch einheitliche Aufklebmarken zu kennzeichnen. Jeder Sendung ist ein Formular mit Angabe der Zahl der darin enthaltenen Bestellscheine oder Bände beizufügen. Die Formulare sind in französischer Sprache oder in der Nationalsprache mit französischer Übersetzung abzufassen. Die Empfangsscheine können als Bestellscheine dienen, wenn die Bibliothek des anderen Landes diese Vereinfachung zuläßt.

5. Leihfrist.

Die Leihfrist beträgt im allgemeinen einen Monat ausschließlich der Hin- und Rücksendung. Die verleihende Bibliothek kann diese Frist verlängern und verkürzen.

6. Ermittlung.

Jede Bibliothek hat die Pflicht, sich vor Absendung einer Bestellung an das Ausland davon zu überzeugen, daß das gewünschte Buch im eigenen Lande nicht vorhanden ist.

7. Einschränkungen bei der Versendung.

Ausgeschlossen von der Versendung sind in der Regel

1. im Inland viel gebrauchte Bücher und Zeitschriften,
2. Werke von so hohem Wert, daß sie auch im Inland nicht versandt werden,
3. Werke, die durch den Buchhandel zu beschaffen sind und deren Verkaufspreis den Gegenwert von 3 Schweizer Goldfranken nicht überschreitet.

Bücher, die im Inland vorhanden, aber zur Zeit verliehen sind, sollen nicht durch den ILV. bestellt werden.

Handschriften werden möglichst unter den gleichen Bedingungen wie Druckschriften verliehen, doch muß die Entscheidung darüber von Fall zu Fall der Bibliothek überlassen werden, der sie gehören.

8. Weg der Sendungen.

Die Büchersendungen gehen direkt von Bibliothek zu Bibliothek, die Bestellungen entweder auf dem gleichen Wege oder über die Zentralstellen für den ILV. Die verleihende Bibliothek kann den Weg über die Zentralstelle zur Bedingung machen, wenn eine Zentralstelle vorhanden ist.

9. Einrichtung von Zentralstellen.

Es wird empfohlen, in jedem Land eine Zentralstelle für den ILV. einzurichten in Verbindung mit einer großen Bibliothek und möglichst mit einem Auskunftsbüro und Gesamtkatalog. Diese Zentralstelle hat die Aufgabe:

- a) vom Ausland einlaufende Bestellungen an solche inländische Bibliotheken weiterzuleiten, die sie nach der Art ihrer Bücherbestände und nach ihrer Benutzungsordnung erledigen können;
- b) aus dem Inland einlaufende Bestellungen daraufhin zu prüfen, ob die Bücher nicht in

einer inländischen Bibliothek vorhanden sind, und die Bestellungen erst nach dieser Prüfung in das Ausland weiterzuleiten;

c) über die Beanspruchung der Bibliotheken des eigenen Landes durch den ZLB. Statistik zu führen und darüber dem Generalsekretär des Internationalen Verbandes jährlich Mitteilung zu machen;

d) die bei den inländischen Bibliotheken vorhandenen Apparate für Photographie, Photokopie, Photomikrographie und Projektion zu ermitteln und dem Generalsekretär des Internationalen Verbandes anzuzeigen.

*

Anlage 2.

Ausführungsbestimmungen

zur Ordnung für den Internationalen Leihverkehr (ZLB.).

1. Die vorstehende Ordnung für den ZLB. tritt mit dem 1. Oktober 1937 für die mir unterstellten Staats-, Landes-, Universitäts- und Hochschulbibliotheken in Kraft.

2. Die in § 9 der Ordnung vorgesehene Zentralstelle für den ZLB. ist bei der Preussischen Staatsbibliothek in Berlin NW 7, Unter den Linden 8, eingerichtet. Für das Ausland bestimmte Bücherbestellungen sind grundsätzlich dieser Zentralstelle zuzuleiten. Sie vermittelt die unmittelbare Zusage der Bücher vom Ausland an die Bibliothek, von der die Bestellung ausging.

3. Im Verhältnis zu einer einzelnen ausländischen Bibliothek können Aufgaben der Zentralstelle auf eine bestimmte deutsche Bibliothek übertragen werden.

4. Bücherbestellungen des Auslandes sollen nach § 9 der Ordnung über die Deutsche Zentralstelle geleitet werden. Gehen Bestellungen des Auslandes unmittelbar bei einer deutschen Bibliothek ein, so bleibt es dieser bis zu weiterer Anordnung überlassen, die Bestellung ohne weiteres zu erledigen. Bestellungen, die nicht ausgeführt werden können, weil das bestellte Buch nicht vorhanden oder nicht verleihbar ist, sind an die Deutsche Zentralstelle weiterzuleiten.

In jedem Fall ist darauf zu achten, daß entsprechend § 6 der Ordnung durch Bescheinigung der Zentralstelle oder der größten Bibliothek des betreffenden Landes der Nachweis dafür erbracht ist, daß die gewünschten Bücher in keiner öffentlichen Bibliothek des eigenen Landes vorhanden sind.

5. Stadtbibliotheken, Bibliotheken wissenschaftlicher Anstalten und höherer Schulen, die zur Teilnahme am Deutschen Leihverkehr zugelassen sind, können nach Maßgabe dieser Bestimmungen ebenfalls Bücher durch den ZLB. beschaffen.

6. Die am ZLB. beteiligten Bibliotheken melden der Deutschen Zentralstelle jährlich am 15. April die Zahl der von ihnen im abgelaufenen Geschäftsjahr durch den ZLB. abgesandten und der bei ihnen eingegangenen Bestellungen und die Art der Erledigung.

7. Formblätter für den ZLB. können von der Deutschen Zentralstelle bezogen werden.

8. Die preussische „Ordnung für die Verleihung von Handschriften und Drucken an außerdeutsche Bibliotheken“ vom 4. Juni 1925 — U I K 908 — und die entsprechenden Bestimmungen der außerpreussischen Länder treten am 30. September 1937 außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

W E 2545/37.

522. Ordnung der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

A. Sinn der Prüfung.

In der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen soll der Prüfling seine Eignung zum Volksschuldienst nachweisen. Das Urteil darüber, ob er befähigt ist, in einer Volksschule im Geiste des Nationalsozialismus zu erziehen und zu unterrichten, kann jedoch nicht ausschließlich Ergebnis der Prüfung sein, sondern es muß auch auf Grund des Verhaltens und der Leistungen des Prüflings während der Studienzeit gefunden werden. Dienstbereitschaft für Volk, Bewegung und Staat, Aufgeschlossenheit für deutsches Volkstum, Festigkeit des Charakters und politische Zuverlässigkeit sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung. Deshalb sind Verhalten und Leistungen in der NSDAP. und ihren Gliederungen, im Arbeitsdienst und in der Studentenschaft mit entscheidend sowohl bei der Zulassung zur Prüfung als auch für das abschließende Urteil.

Weiterhin muß der Student schon vor Beginn der Prüfung nachgewiesen haben, daß er fähig ist, den Unterricht einer Volksschulkasse zu übernehmen, sich in neue Unterrichtsgebiete einzuarbeiten und die ihm anvertrauten Kinder so zu führen, daß sie ihm freudig folgen.

Die Prüfung selbst soll erweisen, daß der Student auf den Gebieten der Erziehungswissenschaft und Unterrichtslehre selbständig arbeiten kann, daß er mit den wichtigsten Ergebnissen der pädagogischen Hilfswissenschaften vertraut ist und sich weiterhin mit ihnen vertraut machen kann.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gelten auch für Studentinnen. Bei den Prüfungen der zukünftigen Lehrerinnen sind die Aufgaben der Mädchenenerziehung zu berücksichtigen, und zwar nicht nur in den besonderen weiblichen Prüfungsgebieten (Handarbeiten, Haushaltkunde), sondern entsprechend dem vorausgegangenen Studium auch in den übrigen Prüfungsgebieten.

B. Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfungsgebiete sind:

1. Erziehungswissenschaft,
2. Charakterkunde und Jugendkunde,
3. Vererbungslehre und Rassenkunde,
4. Volkskunde,

5. Allgemeine und Besondere Unterrichtslehre:

- a) Deutsche Sprache,
- b) Deutsche Geschichte und Vorgeschichte,
- c) Rechnen und Raumlehre,
- d) Grundschulunterricht,
- e) Heimat- und Erdkunde,
- f) Naturkunde (Biologie),
- g) Naturlehre (Chemie und Physik),
- h) Religionslehre,
- i) Leibeserziehung,
- k) Musikerziehung,
- l) Zeichnen,
- m) Werkunterricht oder Handarbeiten,
- n) Haushaltskunde.

In den einzelnen Prüfungsgebieten sind folgende Anforderungen zu stellen:

Zu 1: Erziehungswissenschaft.

Der Prüfling soll das Leben der Gegenwart vom Gesichtspunkte der Erziehung aus betrachten können. Er soll eine klare Vorstellung von den Erziehungsordnungen des deutschen Volkes haben und von dem Anteil, den Staat, Partei und ihre Gliederungen, Arbeitsdienst, Wehrmacht, Berufsverband, Hitler-Jugend, Schule und Familie an der Gesamterziehung haben; er soll das Wesen dieser Ordnungen und ihre wechselseitigen Beziehungen erkannt haben. Besonders müssen ihm die Stellung der Schule im Erziehungswesen, ihre eigentümlichen Aufgaben und die Anforderungen vertraut sein, die der nationalsozialistische Staat an sie stellt.

Er soll ferner die großen Erziehungssysteme der Vergangenheit und Gegenwart im Zusammenhange mit der deutschen Gesamtgeschichte überblicken und ihre politischen und geistigen Voraussetzungen erkannt haben. Die Geschichte der Schule und des Unterrichts darf hierbei nur als ein Teilgebiet der Gesamtgeschichte der Erziehungssysteme betrachtet werden. Auch die für unsere Lage aufschlußreichen ausländischen Erziehungs- und Schulverhältnisse, insbesondere das Erziehungswesen in den auslandsdeutschen Gebieten, soll der Prüfling kennen. Erzieher, Erziehungssysteme oder Schulverhältnisse, mit denen sich der Prüfling besonders beschäftigt hat, sind vom Prüfenden zu berücksichtigen.

Zu 2: Charakterkunde und Jugendkunde.

Der Prüfling soll eine gewisse Fähigkeit erworben haben, Menschen, insbesondere Jugendliche und Kinder, zu beobachten und zu beurteilen, aus ihrem Verhalten und ihren Äußerungen auf ihr Wesen und ihren Charakter zu schließen und diese Einsichten in eine Lehre vom menschlichen Charakter einzufügen. Dabei sind die für die Menschen- und Jugendführung und für den Unterricht wichtigen Erkenntnisse von besonderer Bedeutung. Die Ergebnisse der allgemeinen Psychologie sind dabei soweit heranzuziehen, als sie dazu beitragen können, die für den Erziehungs- und Unterrichtszweck erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Eigenart und der Altersstufe der Kinder treffen zu lehren.

Zu 3: Vererbungslehre und Rassenkunde.

Der Prüfling soll die Grundzüge der Vererbungslehre und Rassenkunde kennen und Ver-

ständnis für die nationalsozialistische Rassengesetzgebung und Bevölkerungspolitik nachweisen. Er soll nicht nur über das nötige Einzelwissen verfügen, sondern sich auch über die politische und geschichtliche Bedeutung des Rassegedankens im klaren sein und zeigen können, wie die Erkenntnisse der Vererbungslehre und Rassenkunde in den Dienst der Erziehung und des Unterrichts zu stellen sind.

Zu 4: Volkskunde.

Der Prüfling soll mit den Grundzügen einer deutschen Volkskunde vertraut sein und nachweisen, daß er die Bedeutung von Sitte und Brauchtum für das Leben des Volkes kennt. Er muß sich mit einem volkskundlichen Sondergebiete (Hausbau, Tracht, Erzählgut, Volkslied usw.) oder einem landschaftlich enger begrenzten Teilgebiete des deutschen Volksraumes eingehender befaßt haben und zeigen können, wie volkskundliche Erkenntnisse in den Dienst der Erziehung und des Unterrichts zu stellen sind.

Zu 5: Allgemeine und Besondere Unterrichtslehre.

Der Prüfling soll sich über die Hauptfragen des Unterrichts und der Schulorganisation aussprechen können. Die leiblichen, charakterlichen und geistigen Voraussetzungen für Erziehung und Schulung des einzelnen Menschen und die Wege zum Erziehungs- und Unterrichtserfolge müssen ihm bekannt sein.

In den Gebieten der Besonderen Unterrichtslehre hat der Prüfling seine Vertrautheit mit den wichtigsten Fragen der Unterrichtspraxis nachzuweisen. Auf Grund eigener Beobachtungen und Erfahrungen und der Kenntnis des wichtigsten neueren Schrifttums soll er sich über den gegenwärtigen Stand eines Unterrichtsgebietes aussprechen können. Er muß Verteilung und Anordnung der Unterrichtsgegenstände überblicken können. Vor allem ist darauf Wert zu legen, daß der Prüfling die einzelnen Unterrichtsgebiete nicht fachlich beschränkt, sondern vom Ganzen des Volksschulunterrichts her sieht. Er soll vom Gesamtziele der Volksschule aus die Einzelaufgaben eines besonderen Gebietes bestimmen können. Auf die Kenntnis der Erziehungsformen und Unterrichtsinhalte der Grundschule und der wenig gegliederten Landschulen ist besonderer Wert zu legen.

C. Durchführung der Prüfung.

1. Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist frühestens zu Beginn des vierten Halbjahres, spätestens zu Beginn des fünften Halbjahres der Ausbildung an den Direktor der Hochschule einzureichen. Beizufügen sind, soweit nicht schon bei den Akten der Hochschule vorhanden:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, aus dem Studiengang, Eintritt und Mitarbeit in der NSDAP. und ihren Gliederungen, Teilnahme an Lagern und Kursen und die Mitarbeit in der Studentenschaft zu erkennen sind und in dem der Student zugleich Rechenschaft über sein Studium ablegen und Wünsche für die Prüfung äußern soll,

- b) das Reisezeugnis oder die Bescheinigung über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reisezeugnis,
- c) gegebenenfalls Zeugnisse über den abgeleisteten Arbeitsdienst, über die Mitarbeit in der Studentenschaft und in der NSDAP. und ihren Gliederungen,
- d) mindestens zwei im Laufe des Studiums angefertigte Arbeiten, wobei ein Bericht über das Stadt- und Landschulpraktikum als eine Arbeit angerechnet werden kann,
- e) Nachweise über die unterrichtspraktische Tätigkeit,
- f) ein von der Geschäftsstelle der Hochschule ausgestellter Ausweis über den ordnungsmäßigen Besuch der Hochschule,
- g) ein Nachweis der arischen Abstammung nach Maßgabe der für die Anstellung von Beamten geltenden Vorschriften.

2. Dozentenzeugnisse.

Die Dozenten haben dem Direktor zu dem von ihm anzugebenden Zeitpunkt Zeugnisse über die Teilnahme der Studenten an den Veranstaltungen im Wahlfach, an Leibesübungen, Übungen in Musik, Gesang, Zeichnen und Werkarbeit (bezw. Handarbeiten und Haushaltskunde) und über die Unterrichtstätigkeit auszustellen. Sie müssen ein Urteil über die Leistungen und das Verhalten des Studenten enthalten und sind den Prüfungsakten beizufügen.

3. Der Prüfungsausschuß.

An jeder Hochschule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören der Leiter des Prüfungsausschusses und die hauptamtlichen Dozenten der Hochschule an. Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernennen den Leiter des Prüfungsausschusses. Der Leiter entscheidet über Zulassung zur Prüfung, beauftragt die Dozenten zu prüfen und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

4. Zulassung zur Prüfung.

Der Student ist von der Prüfung zurückzuweisen,

- a) wenn sein Charakter oder sein politisches Verhalten den gestellten Anforderungen nicht genügen,
- b) wenn er nicht ordnungsgemäß studiert hat,
- c) wenn das Ergebnis seiner Ausbildung, insbesondere seiner Unterrichtstätigkeit, auf Grund der Dozentenzeugnisse nicht mindestens als ausreichend zu bewerten ist.

Gegen die Abweisung kann binnen vierzehn Tagen nach der Eröffnung Berufung beim Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingelegt werden.

5. Zeitpunkt der Prüfung.

Die Prüfung findet frühestens am Schluß des vierten Ausbildungshalbjahres, spätestens vor Beginn des sechsten Ausbildungshalbjahres statt. Der Prüfungstermin wird jeweils besonders bekanntgegeben. Versäumt der Prüfling unentschuldigt

die Zeitpunkte zur Anfertigung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Prüfungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls er nicht genügende Gründe für diese Versäumnis anführen kann. Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, ohne daß zwingende Gründe den Rücktritt rechtfertigen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

6. Die schriftliche Prüfung.

Jeder Prüfling hat eine Hausarbeit in einem der unter Abschn. B Abs. 1 Nr. 1—5 genannten Prüfungsgebiete anzufertigen. Das Thema wird ihm spätestens zwei Wochen nach der Meldung zur Prüfung vom Leiter des Prüfungsausschusses zugestellt. Die Arbeit soll zeigen, daß der Prüfling auf einem Gebiete selbständig arbeiten und seine Erkenntnisse klar und in gutem Deutsch darstellen kann. Der Prüfling kann selbst wählen, in welchem Lehrgebiete er schriftlich geprüft werden will. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung stellt ihm der Leiter nach Rücksprache mit dem zuständigen Dozenten zu.

Die Arbeit ist binnen acht Wochen nach der Zustellung der Aufgabe an den Prüfling beim Leiter des Prüfungsausschusses abzugeben. Kann ein Student hinreichend begründen, daß er nicht in der Lage ist, die Arbeit zu dem festgesetzten Zeitpunkt abzuliefern, so kann ihm auf Antrag der Leiter des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem zuständigen Dozenten die Frist um höchstens acht Wochen verlängern. In Ausnahmefällen, z. B. bei amtsärztlich bescheinigter Krankheit des Prüflings, kann der Leiter den Rücktritt von der Prüfung und damit die Rückgabe der gestellten Aufgabe genehmigen.

Am Schluß der Arbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und außer den angegebenen keine weiteren Hilfsmittel benutzt hat.

Jede Arbeit wird von zwei hauptamtlichen Dozenten beurteilt. Sie haben dem Leiter ein ausführliches Gutachten und ein Urteil über die Arbeit spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungen einzureichen.

Ist die schriftliche Arbeit mit ungenügend beurteilt worden, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

7. Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung soll erweisen, daß der Student auf den Gebieten der Erziehungswissenschaft, ihrer Hilfswissenschaften und der Unterrichtslehre soviel erfahren und erkannt hat, daß er sich über die Ergebnisse dieser Wissenschaften zusammenhängend und in gutem Deutsch äußern kann. Vor allem muß er imstande sein, den Wert dieser Ergebnisse für den nationalsozialistischen Staat, das deutsche Volk und die deutsche Volksschule zu beurteilen.

Jeder Prüfling hat fünf Einzelprüfungen von einer Gesamtdauer von etwa ein und ein viertel Stunde abzulegen. Er wird in Erziehungswissenschaft, Charakterkunde und Jugendkunde, Vererbungslehre und Rassenkunde, Volkskunde und

Allgemeiner und Besonderer Unterrichtslehre geprüft. Innerhalb der Prüfung in Unterrichtslehre ist aus den Gebieten der Besonderen Unterrichts- und Erziehungslehre die Prüfung in deutscher Sprache verbindlich. Außerdem hat er sich noch nach Wahl einer Prüfung in zwei der unter B 5 b bis h und einem der unter B 5 i bis n angeführten Gebiete der Besonderen Unterrichts- und Erziehungslehre zu unterziehen. Es steht im Ermessen des Leiters, die Prüfung auch auf die übrigen Fächer der Besonderen Unterrichtslehre zu erstrecken.¹⁾

Jede einzelne mündliche Prüfung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen, vom Prüfenden und vom Schriftführer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Für die mündlichen Prüfungen können Gruppen bis zu fünf Prüflingen gebildet werden.

Die prüfenden Dozenten haben dem Leiter eine Niederschrift einzureichen, aus der Themen, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfungen hervorgehen und die vom Prüfenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

Die Ergebnisse der einzelnen mündlichen Prüfungen stellen die jeweils prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses fest.

Das Gesamtergebnis stellt der Leiter des Prüfungsausschusses fest. Es gründet sich auf die Urteile in den Dozentenzeugnissen, das Urteil über die schriftliche Arbeit und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung. Das Gesamturteil lautet: „mit Auszeichnung bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „ausreichend bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Leiter des Prüfungsausschusses noch während der Prüfung feststellt, daß der Prüfling nach seinem Charakter, seinem politischen Verhalten und seinen Leistungen nicht geeignet ist, ein Lehramt zu übernehmen.

Sind die schriftliche Arbeit oder die Leistungen in einem Gebiete der mündlichen Prüfung als ungenügend beurteilt worden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfung in Allgemeiner und Besonderer Unterrichtslehre gilt dabei als ein Gebiet.

Der Leiter des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Bewerber sich noch einmal zur Prüfung melden darf und ob er im gegebenen Falle die gesamte Prüfung oder nur die vom Leiter zu bestimmenden Teilprüfungen zu wiederholen hat. Der Leiter bestimmt die Frist, vor deren Ablauf der Bewerber sich nicht wieder zur Prüfung melden darf.

Versucht ein Prüfling bei der Prüfung zu täuschen, erweist sich insbesondere seine Versicherung am Schlusse der schriftlichen Arbeit als unwahr, oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so ist er von der weiteren Teilnahme an der

Prüfung auszuschließen. Der Leiter erklärt darauf die Prüfung für nicht bestanden. Er bestimmt weiter, ob das Verschulden schwer genug war, dem Prüfling für ein Studienhalbjahr oder zwei Halbjahre oder für immer die Wiederholung der Prüfung zu verbieten. Wird der Student zeitweilig von der Prüfung ausgeschlossen, so hat er bis zum Beginn seiner neuen Prüfung an der Hochschule weiterzustudieren. Der Beschluß, der einen Studenten für immer von einer Prüfung ausschließt, tritt erst in Kraft, wenn der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ihn bestätigt. Über eine erst nach der Prüfung entdeckte Verfehlung wird nachträglich beschlossen, wenn die Prüfung nicht bestanden ist. Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu berichten; dieser kann nachträglich die Prüfung und das etwa schon ausgestellte Zeugnis für ungültig erklären.

9. Wiederholung der Prüfung.

Zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wird der Prüfling frühestens nach sechs Monaten wieder zugelassen. Der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt, ob sich der Prüfling durch ein weiteres Studium an der Hochschule auf diese Prüfung vorzubereiten hat. Besteht er die Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung nicht, so kann nur der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine nochmalige Zulassung zur Prüfung genehmigen.

10. Das Prüfungszeugnis.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung enthält:

- a) den vollständigen Namen, den Geburtstag und Geburtsort des Bewerbers, Angaben, wann und wo er die Reiseprüfung bestanden und wie lange und an welcher Hochschule er studiert hat, die Zeitpunkte der Meldung und der mündlichen Prüfung,
- b) die Aufgabe der schriftlichen Arbeit und das Urteil darüber (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, ungenügend),
- c) die Urteile über die mündlichen Prüfungen, wobei die Urteile in Allgemeiner und Besonderer Unterrichtslehre zu einem Gesamturteil zusammenzufassen sind,
- d) das Urteil über die Lehrbefähigung (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, ungenügend),
- e) die Urteile in Leibesübungen, Musik, Zeichnen und Werkarbeit (bezw. Handarbeit und ~~Hausaltstunde~~) auf Grund der Dozentenzeugnisse (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht befähigt).¹⁾

¹⁾ Die Worte „einschl. Schwimmen“ sind im Prüfungszeugnis zu streichen, wenn der Prüfling kein ausreichendes Können im Schwimmen und Retten hat.

Falls ein Prüfling sich im Spiel mehrerer Instrumente ausgebildet hat, können zwei Instrumente in das Zeugnis eingetragen werden. Es sind dabei diejenigen auszuwählen, in denen er am weitesten fortgeschritten ist.

¹⁾ Falls der Prüfling in Religionslehre nicht geprüft werden will, darf sich die Prüfung nicht auf dieses Fach erstrecken.

- f) ein Urteil über die Leistungen im Wahlfach (mit sehr gutem, gutem Erfolg, mit befriedigendem Erfolg, mit auszeichnendem Erfolg, ohne Erfolg teilgenommen),
g) das Gesamtergebnis der Prüfung (mit Auszeichnung, gut, befriedigend, auszeichnend, nicht bestanden).

Das Zeugnis ist vom Leiter des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling ebenfalls ein Zeugnis auszustellen. Es enthält außer den genannten Angaben noch einen Vermerk darüber, ob der Bewerber sich nochmals zur Prüfung melden darf, ob er im gegebenen Falle die gesamte Prüfung oder nur Einzelprüfungen zu wiederholen hat und innerhalb welcher Zeit er sich nicht wieder zur Prüfung melden darf.

11. Der Wortlaut des Prüfungszeugnisses.

Zeugnis über die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Herr _____, geboren am _____ 19____
in _____, bestand die Reifeprüfung am _____
in _____ am _____
Er besuchte von _____ bis _____
die Hochschule _____ für Lehrerbildung in _____
Auf die Meldung vom _____ 19____ wurde er
zur ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zugelassen.

Seine schriftliche Arbeit _____
wurde als _____ beurteilt.

Der mündlichen Prüfung unterzog er sich am _____ 19____ mit folgendem Ergebnis:

1. Erziehungswissenschaft: _____
2. Charakterkunde und Jugendkunde: _____
3. Vererbungslehre und Rassenkunde: _____
4. Volkskunde: _____
5. Allgemeine und Besondere Unterrichtslehre: _____

Auf Grund seiner Unterrichtstätigkeit und nach dem Ergebnis der Prüfung wird seine Lehrbefähigung als _____ beurteilt.

Nach den vorgelegten Dozentenzeugnissen ist er in Leibesübungen einschl.

Schwimmen	_____	_____	_____
Gesang und _____spiel	_____	_____	_____
Zeichnen	_____	_____	_____
Verarbeitung	_____	_____	_____

An den Veranstaltungen im Wahlfach _____
hat er _____ Erfolg teilgenommen.

Er hat die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen

bestanden.

_____, den _____ 19____

Der Leiter des Prüfungsausschusses.

*

Vom Wintersemester 1937/38 an ist an allen Deutschen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung und an dem Pädagogischen Institut in Jena nach dieser Prüfungsordnung zu prüfen.

Berlin, den 12. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

W L 2491 E II a, E II b, M (a).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 461.)

523. Teilnahme von Röntgenassistentinnen an einem von der Deutschen Arbeitsfront veranstalteten Sonderlehrgang.

In meinem Rundschreiben vom 30. Juni 1937 — Z II a 2584 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 337) sind die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront und die Zusammenarbeit der Hoheitsbehörden mit der Deutschen Arbeitsfront dargelegt. Daraus ist zu entnehmen, daß die fachliche Ausbildung der Gesellschaftsmitglieder Aufgabe der Behörden bleibt. Sofern fachtechnische Bedenken nicht bestehen und die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten, wird die Beteiligung an den von der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten Sonderlehrgängen für Röntgenassistentinnen den technischen Assistentinnen überlassen bleiben können. Der zur Teilnahme an einem solchen Lehrgang gewährte Urlaub ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen, es sei denn, daß die Angestellte auf die Fortzahlung der Dienstbezüge während der Beurlaubung verzichtet.

Zusatz für die Universität Halle:

Hierdurch findet der Bericht vom 14. Juni 1937 — Nr. 3418 — seine Erledigung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 14. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Hochschulverwaltungen der Länder und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der preussischen Wissenschaftsverwaltung. — W A 1747.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 465.)

524. Beschlüsse des Internationalen Maß- und Gewichtskomitees.

Nachstehend wird eine Mitteilung über die in diesem Jahre von dem Internationalen Maß- und Gewichtskomitee und den ihm beigeordneten

Beratenden Komitees gefaßten Beschlüsse veröffentlicht.

Berlin, den 22. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

Bekanntmachung. — W O 2241.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 465.)

*

Anlage.

Mitteilung.

Am 7. Juli d. Js. richtete der Direktor des Bureau International des Poids et Mesures in Gèvres bei Paris an den deutschen Botschafter dortselbst ein Schreiben, durch das die deutsche Regierung um Bekanntgabe einer Mitteilung gebeten wird, in der über die Ergebnisse der im Juni d. Js. abgehaltenen Konferenzen der Organe der Meterkonvention berichtet wird.

Sachlich ist hierzu zu bemerken, daß diese Übersicht versehentlich einen wichtigen Punkt, der die Festsetzung der Werte für die Beziehung der bisherigen internationalen elektrischen Einheiten zu den künftigen absoluten elektrischen Einheiten betrifft, außer acht läßt. Wie ausdrücklich beschlossen worden ist, handelt es sich bei der Festsetzung der Werte für die genannten Beziehungen nicht um endgültige, sondern nur um vorläufige Werte, deren Bekanntgabe ausschließlich informatischen Zwecken dienen soll. Um einer falschen Auffassung in betreff der Bewertung der mitgeteilten Zahlen vorzubeugen, konnte nicht auf diese zusätzliche Erläuterung verzichtet werden.

Die Mitteilung des Bureau International hat in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut:

Das Bureau International des Poids et Mesures gibt sich die Ehre, über die folgenden Konferenzen zu berichten, die während des Monats Juni stattgefunden haben:

1. das Technische Unterkomitee für Elektrizität vom 1. bis 8. Juni,
2. das Beratende Komitee für Elektrizität vom 10. bis 12. Juni,
3. das Beratende Komitee für Photometrie am 15. und 16. Juni,
4. das Internationale Maß- und Gewichtskomitee vom 23. bis 29. Juni.

Auf Vorschlag der Beratenden Komitees für Elektrizität und Photometrie hat das Internationale Maß- und Gewichtskomitee folgende Beschlüsse gefaßt, die es — wegen ihrer Wichtigkeit — sogleich den Regierungen zur Kenntnis zu bringen wünscht.

Elektrische Einheiten.

Das als Mittelwert der sechs internationalen Einheiten des Widerstandes, die in den nationalen Laboratorien von Deutschland, den Vereinigten Staaten, von Frankreich, Großbritannien, Japan und den URS. aufrechterhalten werden, definierte internationale Ohm hat nach dem Stande vom März 1935 folgenden Wert:

1 mittleres internationales Ohm = 1,00048 absolute Ohm.

Dieser Wert scheint auf etwa zwei oder drei Einheiten der letzten Dezimale genau zu sein.

Die Abweichungen der einzelnen Widerstandseinheiten („internationales“ Ohm) von dem mittleren Ohm betragen im Dezember 1936:

Deutschland	+	7	milliontel Ohm
Vereinigte Staaten	—	4	" "
Frankreich	+	1	" "
Großbritannien	—	4	" "
Japan	—	10	" "
URSS.	0	" "	" "

Das unter den gleichen Bedingungen wie bei dem Ohm definierte internationale Volt hat folgenden Wert:

1 mittleres internationales Volt = 1,00036 absolute Volt.

Dieser Wert scheint auf einige Einheiten der letzten Dezimale genau zu sein.

Die Abweichungen der einzelnen Einheiten der elektromotorischen Kraft („internationales“ Volt) von mittleren Volt betragen im Januar 1937:

Deutschland	—	7	milliontel Volt
Vereinigte Staaten	—	10	" "
Frankreich	+	1	" "
Großbritannien	+	8	" "
Japan	+	1	" "
URSS.	—	6	" "

Photometrische Einheiten.

Resolution I.

1. Vom 1. Januar 1940 ab wird die Einheit der Lichtstärke so definiert, daß die Leuchtdichte des Schwarzen Körpers bei der Erstarrungstemperatur des Platins 60 Lichteinheiten auf 1 cm² betragen soll.

Diese Einheit wird „bougie nouvelle“ genannt, unter geeigneter Übersetzung dieser Bezeichnung in andere Sprachen (deutsch: „Neue Kerze“).

2. a) Die Werte der photometrischen Größen derjenigen Lichtquellen, die eine andere Farbe wie die des primären Etalons haben, sollen durch ein Verfahren bestimmt werden, das der Augenempfindlichkeitskurve (Helligkeit) Rechnung trägt, die das Comité International des Poids et Mesures angenommen hat.

b) Um den metrologischen Instituten der verschiedenen Länder eine Gleichförmigkeit des Vorgehens beim Übergang von dem neuen primären Etalon zu den aus Glühlampen bestehenden sekundären Etalons zu ermöglichen, die eine höhere photometrische Ausbeute haben, wird zur Zeit die Methode der blauen Filter angenommen, die beim Einschalten zwischen das Photometer und eine der zu vergleichenden Lichtquellen auf den beiden Seiten des Photometerschirms die Empfindung der Gleichfarbigkeit erzeugen.

Das Komitee ist der Ansicht, daß keine Veranlassung vorliegt, für den internationalen Gebrauch eine Abkürzung für die Bezeichnung „Neue Kerze“ einzuführen.

Resolution II.

Die nationalen Laboratorien werden gebeten, zwei Gruppen von sechs Lampen bereitzustellen, deren eine bei der Farbtemperatur der Erstarrung des Platins arbeitet, während die andere eine Farbtemperatur von 2360° K besitzt, und deren Lichtintensitäten in Neuen Kerzen ausgemessen werden.

Es wird gebeten, diese Lampen vor dem 1. April 1938 dem National Physical Laboratory zur Vergleichung untereinander einzusenden.

Resolution III.

Unter geringfügiger Abänderung der dritten vom Internationalen Komitee auf seiner Tagung im Jahre 1933 (Procès Verbaux S. 66 und 165) gefaßten Resolution bittet das Beratende Komitee die drei nationalen Laboratorien, die Beziehung zwischen der Lichtintensität in einer angegebenen Richtung zur mittleren sphärischen Intensität für drei Vakuum-Wolfram-Lampen zu bestimmen und diese Lampen dem National Physical Laboratory vor dem 1. April 1938 zu übersenden.

Außerdem wurde vom Komitee eine vom Beratenden Komitee gefaßte Resolution gebilligt, durch die die Schaffung eines photometrischen Laboratoriums beim Bureau International als wünschenswert bezeichnet wird.

Aus dieser letzteren Entschließung ergibt sich für die vertragschließenden Staaten die Tatsache, daß es ihnen in näherer oder fernerer Zeit gestattet sein wird, dem Bureau International Etalons der Lichtstärke zur Beglaubigung einzusenden, wie dies bereits für die elektrischen Etalons geschieht.

Thermometrie.

Schließlich hat das Bureau International, einem ihm von verschiedenen Seiten unterbreiteten Wunsch Folge gebend, Schritte zur Einsetzung eines Beratenden Komitees für Thermometrie getan, das sich in ähnlicher Weise wie die bereits bestehenden Beratenden Komitees aus Vertretern der großen nationalen Laboratorien und namentlich ernannten Spezialisten zusammensetzen soll. Dieses neue Beratende Komitee wird die Bestimmung haben, dem Internationalen Komitee in allen eine genaue Temperaturmessung betreffenden Fragen seinen Rat zu erteilen.

525. Forstliche Studienordnung.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst vom 11. Oktober 1937 ordnen wir an:

(1) Die Neuordnung des Studiums der Forstwissenschaft tritt nach anliegender Studienordnung am 1. November 1937 in Kraft.

(2) Die Hochschulprüfungen werden bis zum Erlaß der neuen Prüfungsordnung mit Übergangsbestimmungen noch nach den bisherigen Bestimmungen in Anpassung an die neue Studienordnung abgehalten. Bei den Prüfungen ist in einer bis 1. Oktober 1940 währenden Übergangszeit darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit der Prüfling entsprechend seiner Studienzeit den neuen Anforderungen genügen kann.

(3) Die bisher in den einzelnen Ländern geltenden Studienordnungen treten mit Ablauf des 31. Oktober 1937 außer Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:
K u n i s c h.

Der Reichsforstmeister
und Preussische Landesforstmeister.

In Vertretung: v o n R e u d e l l.

An die Landesforstverwaltungen (außer Preußen), die Herren Preussischen Landesforstmeister, den Herrn Landesforstmeister in Saarbrücken, den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen und die Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hamm-Münden. — Abdruck an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München, den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen (Landesregierung), Ministerium für Volksbildung, in Dresden, den Herrn Minister des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe und den Herrn Reichsstatthalter in Hessen (Landesregierung) in Darmstadt. — W J 4474/37, Rfm. I 10944.

(RMMinAmtsbl.DtschWissf. 1937 S. 467.)

*

Anlage.

Forstliche Studienordnung.

A. Richtlinien.

I.

1. Die deutsche Forstwirtschaft hat schon seit 150 Jahren Gedanken des Nationalsozialismus insofern verwirklicht, als sie den Gemeinnutz über den Eigennutz gestellt, mit ihrer Arbeit in selbstloser Weise mehr für die kommenden als für die lebenden Geschlechter gesorgt und ihre Tätigkeit auf dem Grundsatz der ewigen Nachhaltigkeit der Holznutzung und Holzerzeugung aufgebaut hat. Die Anwendung dieses Grundsatzes erhob die deutsche Forstwirtschaft und Forstwissenschaft zur ersten der Welt und hinterließ uns ein stattliches Erbe.

2. In den Strömungen der sie tragenden Zeit sind jedoch auch die Forstwirtschaft und die Forstwissenschaft nicht von Irrtümern und falschen Wegen frei geblieben; Ausbildung, Denken und Handeln der Forstwirte waren zu einseitig fachwissenschaftlich bedingt und zu sehr erwerbswirtschaftlich gerichtet.

3. Der gewaltige Umbruch auf allen Gebieten des Volkslebens im Dritten Reich hat auch der deutschen Forstwirtschaft neue große Aufgaben gestellt. Der Gedanke, daß all unser Schaffen Dienst am Volke sein soll, ist nur von wahrhaft nationalsozialistischen Forstwirten in die Tat umzusetzen. Unser Verhältnis zum Walde als einer Lebensgemeinschaft, die dem deutschen Volke nicht nur stoffliche, sondern auch seelische Werte vermitteln soll, hat sich gegenüber der Einstellung der letzten Jahrzehnte von Grund aus geändert. Der Begriff der Nachhaltigkeit erfährt heute wieder eine umfassendere, auf das Ganze bezogene Auslegung.

4. Klare Denkens und genaues Rechnen sowie die ständige Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sind für die gewissenhafte und verantwortungsbewußte Verwaltung des wertvollen Volksgutes Wald nach wie vor unerlässlich. Der Forstmann darf aber kein Planen und Handeln nicht darin erschöpfen, sondern muß sich stets der lebendigen Verbundenheit seiner eigenen Arbeit mit dem Volksganzen bewußt bleiben.

II.

1. Es gilt daher, das Studium der Forstwissenschaft auf das Volk, um dessentwillen wir Forstwirtschaft betreiben, zu beziehen und mit nationalsozialistischem Geiste zu erfüllen.

2. Der Forstwirt und besonders der Forstbeamte, der seinen Beruf liebt, ist zwar schon durch die Art seiner Betätigung nicht auf eigennütziges Gewinnstreben, sondern auf den Dienst an der Gesamtheit unter Zurückstellung der eigenen Person ausgerichtet. Er läuft inmitten der ewig jungen, freien Natur weniger Gefahr, seine inneren Werte zu verlieren und die Tiefe mit der Oberfläche zu vertauschen.

3. Gleichwohl benötigt gerade der auf sich allein gestellte verantwortliche Leiter eines forstlichen Betriebes außer einem gründlichen Fachwissen und der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit eine unzerstörbare Grundlage weltanschaulicher Erkenntnisse, ein charakterlich gefestigtes inneres Verhältnis zu Volk und Staat und eine gediegene Allgemeinbildung. Er soll als fachlich tüchtiger Forstmann in tiefer Naturverbundenheit die unerschöpflichen Kräfte der Natur in einführender und gestaltender Arbeit sinnvoll leiten; er soll aber auch als vorbildlicher nationalsozialistischer Betriebsführer ein treusorgender Freund seiner Arbeiterschaft und Berater der Bevölkerung sein.

4. Der Student der Forstwissenschaft soll sich daher zunächst in den ersten drei Semestern auf einer der sechs Hochschulen mit forstlichem Studiengang die grundlegenden Kenntnisse unseres völkischen und rassischen Rechts-, Staats- und Wirtschaftslebens aneignen. Gleichzeitig soll er das Studium der allgemeinen naturwissenschaftlichen Grundfächer betreiben.

Vom vierten Semester ab soll der Student über die angewandten naturwissenschaftlichen Grundfächer zu den eigentlichen Fachwissenschaften vordringen und mit reger eigener Mitarbeit in Seminaren und wissenschaftlicher Tätigkeit das Studium vollenden.

5. Dem Studenten der Forstwissenschaft wird empfohlen, sich während des Studiums seiner Neigung entsprechend in allgemeinen Geisteswissenschaften und nichtforstlichen Wissensgebieten fortzubilden.

III.

1. Das Studium der Forstwissenschaft erfordert eine Studienzeit von mindestens sieben Semestern und eine praktische Lehrzeit von sieben Monaten.

Das Studium soll dem Studenten wissenschaftlichen Geist vermitteln und ihn befähigen, die Aufgaben seines Berufes richtig anzufassen und zu durchdringen.

Kenntnisse vorwiegend praktischen Inhalts, deren Beherrschung später im Dienste gefordert wird und handwerkliche Gewandtheit verlangt, sollen soweit als möglich in der praktischen Lehrzeit und im Vorbereitungsdienst gelehrt werden.

2. Das Studium beginnt mit Rücksicht auf den Abschluß des aktiven Wehrdienstes grundsätzlich im Wintersemester.

3. Der Student hat mindestens drei Semester dem Studium der Grundwissenschaften (Vorstudium) zu widmen, das mit der Ablegung der Vorprüfung abschließt.

4. Darauf folgt die praktische Lehrzeit, die im März beginnt und im Oktober endigt; sie bezweckt die forstliche, arbeitstechnische und jagdliche Vorbildung des Studenten in besonders zu bestimmenden Forstbetrieben und Ausbildungslagern.

Ausländische Studenten der Forstwissenschaft können auf Antrag zur Ableistung der Lehrzeit zugelassen werden.

Für die Ableistung der Lehrzeit gelten die für die Anwärter des höheren Forstdienstes erlassenen Bestimmungen.

5. Sodann sind, beginnend mit dem Wintersemester, mindestens vier Semester auf das Studium der Fachwissenschaften (Fachstudium) zu verwenden, das mit der Hochschlußprüfung abschließt.

6. Die Bestimmungen über die Durchführung der Hochschulprüfungen erscheinen gesondert.

IV.

1. Das Studium der Forstwissenschaft kann an folgenden sechs Hochschulen abgeleistet werden:

Forstliche Hochschule Eberswalde,
Forstliche Hochschule Hann.-Münden,
Technische Hochschule Dresden (Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt),
Universität München,
Universität Freiburg,
Universität Gießen.

2. Die Anwärter für den höheren Forstdienst haben ihr Studium auf mindestens eine Forstliche Hochschule (Eberswalde, Hann.-Münden, Tharandt) und eine Universität (München, Freiburg, Gießen) zu verteilen. Als Austauschsemester eignen sich besonders das vierte und fünfte Semester (erste und zweite Fachsemester).

3. Die Anwärter für den höheren Staatsforstdienst können die Hochschlußprüfung nur an einer Hochschule des Landes ablegen, in welchem sie Anstellung finden wollen. Länder ohne Forstliche Hochschule bestimmen für ihre Anwärter die zuständigen Hochschulen.

4. Den Studenten der Forstwissenschaft wird empfohlen, während der letzten zwei Semester des Fachstudiums an der Hochschule zu studieren, an welcher sie die Hochschlußprüfung ablegen wollen.

5. Jeder Student der Forstwissenschaft soll einzelne Teilgebiete der Grund- oder Fachwissenschaften in tieferem Eindringen bearbeiten und hat hierüber mindestens zwei Seminarscheine zur Hochschlußprüfung vorzulegen.

Außerdem hat der Student während des Vor- und Fachstudiums mindestens je ein Wahlprüfungs-
fach zu hören und eine Prüfung hierüber abzulegen. Dieses Wahlprüfungsfach kann von der Hochschule bestimmt werden.

6. Wer sich der Vorprüfung oder der Schlußprüfung unterzieht, hat nachzuweisen, daß er die zu den Prüfungsgebieten gehörenden Vorlesungen und Übungen belegt hat.

7. Studenten der Forstwissenschaft, die zur Laufbahn des höheren Forstdienstes nicht zugelassen sind, können die Vorprüfung und die Hochschulelußprüfung zusammen mit den Anwärtern für den höheren Forstdienst nach den geltenden Bestimmungen ablegen. Sie dürfen, wenn sie beide Prüfungen bestanden haben, die Bezeichnung „Diplomforstwirt“ führen.

V.

1. Die im Studienplan angegebenen Vorlesungsstunden sind Richtzahlen. Sie dürfen im einzelnen mit Zustimmung des Dekans bzw. Leiters oder Vertreters der Forstlichen Abteilung über- oder unterschritten werden, soweit dadurch die Gesamtzahl der Wochenstunden des betreffenden Semesters nicht wesentlich geändert wird.

Vorlesungen können auch in Form von Übungen oder Seminarien gehalten werden.

Übungen und Seminarien sind in den Studienplan nicht bei den einzelnen Vorlesungen, sondern semesterweise zusammengefaßt eingelegt.

2. Es können sowohl einzelne Vorlesungen in Teilabschnitte zerlegt und von verschiedenen Dozenten gelesen werden, wie auch verschiedene Vorlesungen zusammengezogen und durch denselben Dozenten gelesen werden. Im letzten Falle ist anzukündigen, welche Stoffgebiete des Studienplanes die Vorlesung in sich vereint.

Der Lehrstoff ist grundsätzlich in dem vom Studienplan festgelegten Semester vorzutragen. Umstellungen sind in Ausnahmefällen soweit zulässig, als die Freizügigkeit der Studenten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Die Eigenart der einzelnen Hochschule kann durch Sondervorlesungen gepflegt und weiterentwickelt werden.

Die einzelnen Hochschulen sollen sich gegenseitig in dem besonderen Ausbau einzelner Teilgebiete ergänzen.

4. Ausreichende Lehrwanderungen und Übungen im Gelände werden im gegenseitigen Einvernehmen der Dozenten angekündigt.

Der Sonnabend und ein halber Wochentag werden zu diesem Zweck freigehalten.

*

B. Studienplan.

Die Prüfungsgebiete sind mit †, die Wahlprüfungsfächer mit o bezeichnet.

Durchschnittliche Stundenzahl der Vorlesungen:

	WS. SS. WS.			
	1	2	3	
1. Einführung in die Forstwissenschaft	2	—	—	Weitere Wahlprüfungsfächer der Vorprüfung können vom Prüfungsausschuß zugelassen werden, so insbesondere: Volkstunde, Wirtschaftsgeschichte, Statistik, Geographie, Physik, Sprachen.
2. Grundwissenschaften:				
a) Staatswissenschaftliche:				
Als Grundlagen des Studiums der Forstwissenschaft sind Vorlesungen über deutsches Recht, Volk, Staat, Wirtschaft in einer Ausdehnung von 10 bis 20 Wochenstunden zu hören. Solche Vorlesungen werden gegenwärtig unter folgenden Bezeichnungen gelesen:				
† Deutsches Recht	2	—	—	14 Stunden Staatswissenschaften = 12 v. S.
† Volk und Staat	2	—	—	
Volk und Rasse	—	1	—	
† Volk und Wirtschaft	1	—	—	
† Volkswirtschaftslehre	—	3	—	33 Stunden Naturwissenschaften = 28 v. S.
† Volkswirtschaftspolitik ¹⁾	—	—	3	
† Finanzwissenschaft	—	—	2	
b) Naturwissenschaftliche:				
† Anorganische Chemie	3	—	—	
† Organische Chemie (ausgewählte Abschnitte)	—	2	—	
† Geologie I: Allgemeine Grundlagen, Erdgeschichte	3	—	—	
† „ II: Angewandte Geologie, Mineralogie, Petrographie für Forstleute	—	2	—	
† Bodenkunde I: Grundlagen	—	3	—	
† „ II: Anwendung	—	—	2	
† Allgemeine Botanik	3	—	—	
† Systematische Botanik für Forstleute (Holzarten und Standortspflanzen)	—	4	—	
† Bau und Leben der Waldbäume	—	4	—	
† Zoologie für Forstleute	—	4	—	
† Meteorologie (ausgewählte Abschnitte)	3	—	—	
o Mathematik (ausgewählte Abschnitte)	2	—	—	
Zusammen 10 Prüfungsgebiete.	21	19	9	49 Stunden Grundwissenschaften = 42 v. S.
Zusammen Grundwissenschaften 49, hierzu 25 v. S. Übungen . . . 13,	2	4	7	Durchschn. Wochenstundenzahl . . . 62 : 3 = 21.
zusammen Wochenstunden . . 62.	23	23	16	

¹⁾ Kann auch mit Volkswirtschaftslehre und Volk und Wirtschaft zu einem Prüfungsfach verbunden werden; Finanzwissenschaft bleibt in diesem Falle eigenes Prüfungsfach.

Durchschnittliche Stundenzahl
der Vorlesungen:

3. Fachwissenschaften:

a) Forstliche:

†	Waldbau I: Grundlagen (einschl. Pflanzensoziologie)	4	—	—	—
†	II: Technik	—	4	—	—
o	Regionale Standortlehre	—	—	—	1
†	Pathologie der Forstpflanzen; Forstschutz gegen Pilze	2	—	—	—
†	Forstentomologie; Forstschutz gegen Insekten	4	—	—	—
†	Forstschutz im allgemeinen; Vogelschutz	—	—	2	—
†	Forstliche Vermessungslehre	2	—	—	—
†	Holzmeßlehre	2	—	—	—
†	Zuwachslehre	—	2	—	—
†	Forsteinrichtung I: Theorie	—	—	3	—
†	II: Verfahren	—	—	—	2
†	Forstliche Betriebswirtschaftslehre einschl. Waldwerterschätzung	—	—	4	—
†	Forstbenutzung I: Holzkunde (einschl. mechanischer und chemischer Technologie des Holzes)	3	—	—	—
†	II: Technik der Holzernte und -bringung; Arbeitslehre ¹⁾	—	3	—	—
†	III: Holzverwertung und -verwendung einschl. Neben- nutzung	—	—	2	—
†	Wegebau, Technik der Holzabfuhr	—	2	—	—
†	Forstpolitik einschl. Forstwirtschaftsgeographie	4	—	—	—
†	Holzmarktkunde	—	2	—	—
†	Rechtskunde { I: Bürgerliches Recht	—	2	—	—
†	II: Strafrecht	—	—	1	—
†	III: Verwaltungs-, Beamten-, Arbeits-, Versicherungs- recht	—	—	3	—
†	Forstgeschichte	—	—	—	3
†	Forstverwaltungslehre	—	—	—	2

b) Sonstige:

†	(Jagdkunde ¹⁾ , Jagdwirtschaft	—	—	2	—
†	Jagdrecht	—	—	—	1
o	Fischereiwirtschaft I: Grundlagen	—	—	1	—
o	II: Bewirtschaftung der Fischwasser	—	—	—	1
o	Landwirtschaftslehre	—	—	—	2
o	Naturschutz	—	—	1	—

Zusammen 13 Prüfungsgebiete.

Zusammen Fachwissenschaften	67,
hierzu: 20 v. H. Übungen	13,
20 v. H. Seminarien	13,
zusammen Wochenstunden	93,
hierzu Grundwissenschaften	62,
zusammen Studienplan	155.

Ohne Übungen u. Sem.: 49 + 67 = 116 Stunden.

21	15	19	12
3	8	5	10
24	23	24	22

Weitere Wahlprüfungs-
fächer der Hoch-
schul-Schlussprüfung
können vom Prü-
fungsausschuß zu-
gelassen werden.67 Stunden Fach-
wissensch. = 58 v. H.
Durchschnittl. Wochen-
stundenzahl:
93 : 4 = 23.¹⁾ Bereits in Ausbildungslagern während der praktischen Lehrzeit behandelt.

526. Studienpläne und Prüfungsordnungen.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Neuauftellung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sowie Änderungen derselben stets meiner Genehmigung bedürfen.

Berlin, den 25. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienst-
stellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung
und die Hochschulverwaltungen der Länder. —
W J 4570/37.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 470.)

527. Meldungen der Lokal- und Provinzpresse
über Hochschulangelegenheiten.

Nach dem (nicht veröffentlichten) Erlaß vom
23. Januar 1929 — U I 117 — an die Universitäts-
kuratoren der preussischen Universitäten sollen Presse-

meldungen über die Universitäten oder ihre Ein-
richtungen regelmäßig am Schlusse jedes Monats,
wichtige Meldungen aber sofort dem Ministerium
eingereicht werden. In Zukunft ist die Vorlage
nur auf die wirklich bedeutamen Meldungen zu
beschränken.

Auch die übrigen preussischen und außer-
preussischen Hochschulen wollen künftig die in Be-
tracht kommenden Zeitungsausschnitte auf dem
Dienstwege einreichen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl.
DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 26. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienst-
stellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung
und die Hochschulverwaltungen der Länder. —
W A 2415.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 470.)

Erziehung

a) Für das Reich

528. Versetzung in die Oberstufe der höheren Schulen.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, daß mein Erlaß vom 4. Juni d. Js. — E III a 1090 E II d — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 289) nicht auf das Schuljahr 1938/39 ausgedehnt werden wird, sondern daß mit der Versetzung aus der bisherigen O III nach O II der Abschluß der Mittelstufe erreicht wird. Infolgedessen haben geeignete Maßnahmen der Schulleiter dahin zu wirken, daß der Lehrstoff der früheren U II bis zum Schluß des laufenden Schuljahres erledigt wird. Das gilt besonders für die Gebiete, die in geschichtlichem Vorschreiten in der U II die Gegenwart behandeln. Es ist unbedingt, gegebenenfalls unter Zurückstellung anderer Stoffe, dafür zu sorgen, daß den Gegenwartsfragen der nötige Raum gegeben wird.

Ein „Reifezeugnis“ wird fortan von den höheren Schulen nur noch den Schülern der Abschlußklasse (bisher O I) auf Grund der Reifeprüfung erteilt. In allen anderen Fällen ist nur ein Zeugnis über die Versetzung in die nächste Klasse auszustellen. Das Zeugnis der Schüler, die mit Erfolg die 5. Klasse

(O III) besucht haben, lautet auf Versetzung in die 6. Klasse (O II).

Nichtvollanstalten bis höchstens zur 5. Klasse einschließlich bleiben als Zubringeschulen bestehen. Bei Mädchen-Oberschulen kann die unterste Klasse der Oberstufe hauswirtschaftlicher Form (6. Klasse) aufgesetzt werden.

Berlin, den 19. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). E III a 2488.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 471.)

529. Lehrbücher für Kurzschrift.

Im Anschluß an den Erlaß vom 13. Juli d. Js. — E III a 1890 E II a, E IV — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 362) gebe ich nachstehend weitere Lehrbücher bekannt, die in den Schulen im Unterricht für Kurzschrift benutzt werden dürfen.

Laufende Nummer	Verfasser	Titel des Buches	Einteilung	Verlag
1.	Eichenbach-Rabus	Lehrbuch der Deutschen Kurzschrift.	I. Verkehrsschrift. II. Fortbildung III. Gilschrift.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
2.	Fischer, Paul	Praktischer Lehrgang für Deutsche Kurzschrift.	I. Verkehrsschrift.	Verlag S. Apitz, Berlin.
3.	Fischer-Filgen	Praktischer Fortbildungslehrgang der Deutschen Kurzschrift.	—	Verlag S. Apitz, Berlin.
4.	Fischer-Höhrich	Praktischer Gilschrift-Lehrgang der Deutschen Kurzschrift.	—	Verlag S. Apitz, Berlin.
5.	Geißler, Erich	Lehrgang der Deutschen Kurzschrift.	I. Verkehrsschrift. II. Fortbildung, Erweiterung und Praxis. III. Gilschrift.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
6.	Moser-Erbach	Deutsche Kurzschrift. Wegweiser zur hohen Praxis.	3. Auflage. 1937.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
7.	Winkler, Michael	Kurzer Lehrgang der Deutschen Kurzschrift.	I. Verkehrsschrift.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
8.	Rödel, Hermann	Kurzer Lehrgang der Deutschen Kurzschrift.	6.—8. Tausend. 1936.	Hedners Verlag, Wolfenbüttel.

Berlin, den 20. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: E h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten

der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höhere und Volksschulen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 2650 E II a, E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 471.)

530. Verzeichnis derjenigen privaten höheren Schulen, denen auf Grund der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung mit Wirkung der gegenseitigen Anerkennung verliehen ist, und der privaten Nichtvollanstalten, die das Recht erhalten haben, Schlußprüfungen auf Grund der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten in Preußen vom 30. April 1928 abzuhalten.

1. In dem Verzeichnis derjenigen öffentlichen höheren Schulen usw. (RMinAmtsblDtschWiss. S. 381/82) ist unter II. Nichtvollanstalten, Mädchenschulen „Breslau: Städtisches Lyzeum“ zu streichen.

2. In dem Verzeichnis derjenigen privaten höheren Schulen usw. (RMinAmtsblDtschWiss. S. 382) fällt „Stift Keppel: Dreijährige Frauenschule am privaten Lyzeum“ hier fort. Die Schule ist eine öffentliche stiftische und gehört mithin auf Seite 381 des Reichsministerialamtsblattes unter „Westfalen“.

Berlin, den 22. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

Berichtigung. — E III b 2586.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 472.)

531. Die Laufbahnen in der Luftwaffe.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt wendet sich mit einem Buche „Die Laufbahnen in der Luftwaffe“ an die deutsche Jugend, insbesondere an die Berufsschüler. Einige Stücke dieses Buches werden Ihnen hierbei übersandt.

Ich ersuche, diese Hefte den Schülerbüchereien der größeren Berufs- und Fachschulen Ihres Aufsichtsbereichs einzuberleihen. Ferner bitte ich, die Schüler aller Berufs- und Fachschulen im Unterricht auf das Buch aufmerksam machen zu lassen.

Berlin, den 9. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: S e e r i n g.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) in Berlin D 27, die Preußischen Oberbergämter und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E IV 11696.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 472.)

532. Unfallverhütungstag für die Landwirtschaft.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung in Berlin W 9 und der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Kassel haben mir mitgeteilt, daß am 22. November 1937 ein Unfallverhütungstag für die Landwirtschaft durchgeführt werden soll.

Jahraus, jahrein werden arbeitende Volksgenossen durch die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften verletzt oder getötet. In den landwirtschaftlichen Betrieben sind jährlich nicht weniger als rund 300 000 Unfälle vorgekommen.

Ich ersuche deshalb, den Unfallverhütungstag durch folgende Maßnahmen zu unterstützen: In den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist im Rahmen des Unterrichts auf die Unfallverhütung, besonders auf die Unfallgefährdung durch schadhafte Leitern und Treppen hinzuweisen. Dort, wo die Voraussetzungen vorhanden sind, ist die von dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geplante Sendung zum Unfallverhütungstag im Gemeinschaftsempfang zu hören. Besonders wertvoll scheinen mir Besichtigungen von landwirtschaftlichen und bäuerlichen Betrieben zu sein, die mustergültige Schutzvorrichtungen zur Ausschließung von Unfällen haben. Bei der Auswahl dieser Betriebe kann der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herangezogen werden.

Berlin, den 20. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Herren Regierungspräsidenten. — E V 3878.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 472.)

533. Vorbereitungsdiens für das Lehramt der Landwirtschaft.

Der zweijährige Vorbereitungsdiens für das Lehramt der Landwirtschaft schließt ein halbes Jahr praktisch-pädagogische Tätigkeit an einer anerkannten Landwirtschaftsschule ein. Da die Landwirtschaftsschulen aber — mit Ausnahme von Sachsen (Land) — nur im Winter Unterricht haben, ist es zur Vermeidung einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes erforderlich, den Landwirtschaftsreferendaren, die nach Ableistung der einjährigen Wirtschaftsberatung im Winterhalbjahr ihre wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Lehrerbildung erhalten haben, auch im Sommerhalbjahr Gelegenheit zur Ableistung des praktisch-pädagogischen Halbjahres zu geben.

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß die Landwirtschaftsreferendare auch an gut geleiteten ländlichen Berufsschulen mit hauptamtlichen Lehr-

kräften unterrichten. Die Zuweisung hat an eine anerkannte Landwirtschaftsschule zu erfolgen. Mit den Schulträgern ist wegen Gewährung von Unterhaltzuschüssen zu verhandeln.

Ich erlaube, mir bis zum 15. Dezember jeden Jahres zu berichten, an welchen Schulen — Landwirtschaftsschulen mit Sommerunterricht und Berufsschulen — die Möglichkeit der Unterbringung von Landwirtschaftsreferendaren besteht.

Berlin, den 23. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck an die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Schneidemühl, Breslau, Potsdam, Stettin, Magdeburg, Hannover, Schleswig, Münster i. Westf., Wiesbaden und Koblenz für die Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte. — Abschrift zur Kenntnis an den Reichsbauernführer (Verwaltungsamt) in Berlin SW 11. — E V 3973.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 472.)

b) Für Preußen

534. Nichtbeschäftigung des Dr. Stabenow.

Studienassessor a. D. Dr. Herbert Stabenow in Berlin NW 87, Euhavener Straße 10, ist wegen Beleidigung, Verleumdung, falscher Anschuldigung und versuchter Nötigung, die fortgesetzt und in Tateinheit miteinander begangen worden sind, zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Dr. Stabenow darf im Schuldienst nicht mehr beschäftigt werden.

Berlin, den 14. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Regierungspräsidenten. — E III e 2048.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 473.)

535. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der der Abteilung für landwirtschaftliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen.

Mit Bezug auf den Erlass vom 17. August 1937 — E V 1384 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 403).

Zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen stehen für das Rechnungsjahr 1937 weitere 6450 RM,

in Worten: Sechstausendvierhundertfünfzig Reichsmark, zur Verfügung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: D ö r i n g.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen. — E V 3877.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 473.)

Volksbildung

a) Für das Reich

536. Richtlinien für das Volksbüchereiwesen.

Die zumeist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhaltenen, in der Regel als Volks- (Stadt-, Gemeinde-) Büchereien bezeichneten öffentlichen Büchereien sollen Bücher und andere Druckerzeugnisse, die für die Volksgesamtheit wichtig und wertvoll sind, der allgemeinen Benutzung erschließen. Es ist vor allem ihre Aufgabe, das Erbe der völkischen Überlieferung zu pflegen, das für die politische und weltanschauliche Schulung und die Berufsausbildung wichtige Schrifttum bereit zu halten, volkstümliches Unterhaltungsschrifttum und gutes Jugendschrifttum zu vermitteln.

Die deutsche Volksbücherei verdankt ihre Leistungsfähigkeit und Verbreitung der Regsamkeit der deutschen Gemeinden, die die volkstümliche Büchereiarbeit als eine wesentliche Aufgabe gemeindlicher Selbstverwaltung in ihre Obhut nahmen. Indessen wurde in der Vergangenheit unter dem Einfluß konfessioneller und parteipolitischer Sonderbestrebungen vielerorts noch die Errichtung von Volksbüchereien unterlassen, oder es wurden für sie in Verkennung der Aufgabe ausreichende Mittel nicht bereitgestellt. Es wird daher besonderer Anstrengungen bedürfen, um Versäumtes nachzuholen und vorhandene Lücken zu schließen. Ich rechne hierbei darauf, daß mich die Gemeinden und Gemeindeverbände in meinem Vorhaben, das deutsche Volksbüchereiwesen zu einer vorbildlichen Bildungseinrichtung zu entwickeln, nach Kräften unterstützen werden.

Die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern erlassenen Richtlinien zeigen im einzelnen die Aufgaben auf, die sich auf dem Gebiete des Volksbüchereiwesens für die gemeindliche Selbstverwaltung ergeben und die von den einzelnen Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen und tatsächlichen Leistungsmöglichkeiten gelöst werden sollen. Sie sollen ferner einen zweckmäßigen überörtlichen Gesamtaufbau des

Volksbüchereiwesens und seine notwendige innere und äußere Einheit sicherstellen sowie eine förderliche Zusammenarbeit aller an ihm Beteiligten herbeiführen.

I.

Begriffsbestimmung der Volksbücherei.

(1) Volksbüchereien im Sinne dieses Erlasses sind alle, insbesondere aber die aus den Mitteln des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterhaltenen oder unterstützten Büchereien, die, ohne gewerbliche Zwecke zu verfolgen, der allgemeinen öffentlichen Benutzung zugänglich sind, sofern sie nicht, wie die wissenschaftlichen Bibliotheken, Fachbüchereien und ähnliche, ausschließlich wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken dienen.

(2) Sogenannte Einheitsbüchereien unterliegen — mit Ausnahme ihrer wissenschaftlichen Ausleihe — den Bestimmungen dieses Erlasses.

(3) In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung herbeizuführen.

II.

Unterhaltung und Leitung der Volksbücherei.

(1) Die Unterhaltung einer Volksbücherei von angemessener Leistungsfähigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Kultur- und Bildungsaufgaben der Gemeinden.

(2) Es ist anzustreben, daß in jeder Gemeinde, die 500 und mehr Einwohner hat, eine Standbücherei vorhanden ist. Für Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern sind die Formen der Buchversorgung unter Anpassung an die örtlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse zu entwickeln.

(3) Eine Standbücherei kann im allgemeinen als voll ausgebaut angesehen werden, wenn für 500 Einwohner mindestens 200 Bände, für 1000 Einwohner 500 Bände, für 5000 Einwohner 1500 Bände, für 10—20 000 Einwohner etwa 2—4000 Bände zur Ausleihe bereitstehen. Veraltete und unbrauchbare Bestände sind hierbei nicht zu berücksichtigen. In Gemeinden von 20 bis 100 000 Einwohnern regelt sich der Aufbau des Volksbüchereiwesens nach den örtlichen Voraussetzungen. Hier treten mit wachsender Ortsgröße als besondere Aufgaben die Schaffung eines Lesesaals und einer Jugendausleihe, der Ausbau der Bücherei zur Studienbücherei und die Gründung von Zweigstellen hinzu. Die Staatlichen Volksbüchereistellen (siehe unter III) erstatten hierzu die erforderlichen Fachgutachten. Über Büchereien in Gemeinden über 100 000 Einwohner vgl. Abschn. VI.

(4) Die Kosten, die insgesamt durch die Errichtung und durch die laufende Unterhaltung einer Bücherei verursacht werden, werden im Einzelfall so zu veranschlagen sein, daß eine nach fachlichen Erfahrungen gesicherte Grundlage für den dauerhaften Bestand und die stetige Wirksamkeit der einzelnen Bücherei geschaffen wird. Zumeist werden die hierfür erforderlichen Mittel wie schon

bisher von den Gemeinden selbst bereitgestellt werden können. Diese können bei ihrer Aufbringung, vor allem soweit es sich um kleinere oder leistungsschwache Gemeinden handelt, wirksam dadurch unterstützt werden, daß die Gemeindeverbände sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsmöglichkeiten mit Beihilfen beteiligen. Soweit bei bereits vorhandenen Büchereien ausreichende Mittel für die Neuanschaffung nationalpolitischen Schrifttums noch nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ist für beschleunigte Abhilfe Sorge zu tragen.

(5) Die Staatlichen Volksbüchereistellen geben die für den Aufbau und die Verwaltung der Bücherei notwendigen fachlichen Anleitungen und leisten bei dem Aufbau fachliche Hilfe. Soweit von ihnen hierbei auch Beihilfen gewährt werden können, sollen diese möglichst nur zusätzlicher Art sein und in der Regel nur in der Form von Bücherbeihilfen gegeben werden.

(6) Büchereien, die noch herkömmlich von Volkshilfs- oder Büchereivereinen getragen werden, empfehle ich auf die Gemeinden zu übernehmen.

(7) Die Bücherei soll aus Gründen ihrer Ordnung und Erhaltung nach Möglichkeit in einem eigenen Raum untergebracht werden. In kleineren Gemeinden kann für ihre Unterbringung auch ein eigener Büchereischant als ausreichend angesehen werden, in ihnen wird zumeist die Schule der gegebene Standort der Bücherei sein. Die Bücherei ist durch Beschriftung oder Beschilderung nach außen deutlich zu kennzeichnen, die regelmäßigen Ausleihzeiten sind durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

(8) In den Gemeinden unter 20 000 Einwohnern wird die ehrenamtliche oder nebenberufliche Leitung der Bücherei vorwiegen. Als ehrenamtliche oder nebenberufliche Büchereileiter kommen vornehmlich jüngere, für die Aufgabe geeignete Lehrer (Lehrerinnen) in Betracht, wie ich überhaupt auf eine verständnisvolle Zusammenarbeit von Volksbücherei und Schule Wert lege. Ihre Bestellung erfolgt nach Zustimmung mit der Staatlichen Volksbüchereistelle.

(9) In größeren Gemeinden (nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von etwa 30—40 000 Einwohnern an) bedarf die Volksbücherei der eigenen fachkundigen, hauptamtlichen Verwaltung. Als fachkundig sind nur solche Männer und Frauen anzusehen, die den Nachweis fachlicher Eignung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien nach den hierfür geltenden staatlichen Grundsätzen erbracht haben. Die Besetzung der Stellen erfolgt zweckmäßig durch Ausschreibung in der Fachzeitschrift „Die Bücherei“, die im Verlag des Einkaufshauses für Büchereien G. m. b. H., Leipzig C 1, Roßstraße 11, erscheint.

III.

Staatliche Volksbüchereistellen.

(1) Um die von mir mit der Aufsicht über das öffentliche Büchereiwesen beauftragten Behörden zu unterstützen und um eine nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelte, fachlich einwandfreie Durch-

führung der Volksbüchereiarbeit sicherzustellen, sind in den einzelnen Landesteilen Staatliche Volksbüchereistellen errichtet worden. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in der Anlage 2 beigelegt. Soweit Umbezeichnungen erforderlich werden, sind sie bis zum 1. April 1938 vorzunehmen.

(2) Die Errichtung weiterer Volksbüchereistellen, die Neuabgrenzung ihrer Bezirke und die Übernahme neuer Aufgaben bedarf meiner vorherigen Genehmigung.

(3) Die Volksbüchereistellen unterstehen als ausgegliederte Dienststellen den Landesunterrichtsverwaltungen, soweit nicht das Vorhandensein mehrerer Volksbüchereistellen in einem Lande eine abweichende Regelung als zweckmäßig erscheinen läßt oder eine andere bereits getroffen ist; in Preußen den für ihren Errichtungsort zuständigen Regierungspräsidenten. Soweit hiervon in Preußen noch Ausnahmen bestehen, ist eine entsprechende Regelung bis zum 1. April 1938 herbeizuführen. Als Sachbearbeiter ist ein in kulturellen Angelegenheiten erfahrener Beamter zu bestellen.

(4) Die Volksbüchereistellen sollen den Ausbau des Volksbüchereiwesens fördern und es im nationalsozialistischen Sinne ausrichten. Sie stellen den Aufbauplan für das öffentliche Büchereiwesen ihres Bezirkes auf, geben die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Büchereiarbeit erforderlichen fachlichen Anleitungen und unterstützen sie durch die Übernahme büchereitechnischer Arbeiten. Die in der Anlage 1 beigelegten Arbeitsrichtlinien sollen hierzu im einzelnen anleiten.

(5) Zur ständigen Verbindung mit den an der Volksbüchereiarbeit regelmäßig teilnehmenden Staats-, Partei- und Kommunalstellen (der Gemeinden und Gemeindeverbände) kann bei der Staatlichen Volksbüchereistelle ein beratender Ausschuß errichtet werden, dessen Mitglieder der Behördenleiter beruft. In ihm führen der Behördenleiter oder sein Vertreter den Vorsitz.

(6) Der Leiter der Volksbüchereistelle wird von mir ernannt. Er ist für die unter III Abs. 3 aufgeführten Behörden die allein zuständige Beratungsinstanz in allen das öffentliche Büchereiwesen berührenden Fragen. Er ist von diesen sowie von den ihnen nachgeordneten Behörden zu den Fragen des öffentlichen Büchereiwesens als Gutachter und Berater zu hören und in seiner Aufklärungs- und Werbearbeit sowie bei der Planung und Durchführung der Arbeitsvorhaben der Volksbüchereistellen zu unterstützen. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(7) Der Verkehr der Volksbüchereistellen mit mir erfolgt ausschließlich über die unter III Abs. 3 aufgeführten Behörden. In fachlichen Angelegenheiten verkehrt die Volksbüchereistelle mit der Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen unmittelbar. Der Volksbüchereistelle ist Gelegenheit zu geben, Mitteilungen über ihre Arbeit mit einer gewissen Regelmäßigkeit durch die amtlichen Blätter (Schulblätter u. dgl.) zu verbreiten.

(8) Die Leitung der Volksbüchereistelle kann hauptamtlich oder nebenamtlich erfolgen. Die

Volksbüchereistelle ist möglichst mit einer leistungsfähigen Volks- oder Stadtbücherei zusammenzulegen, deren Leiter zugleich mit Einverständnis des Gemeindeführers mit der Leitung der Volksbüchereistelle betraut werden kann. Hierdurch wird es möglich, die vorhandenen Büchereieinrichtungen für die Volksbüchereistelle nutzbar zu machen.

(9) Die Volksbüchereistelle bedarf, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, der notwendigen volksbibliothekarischen und technischen Mitarbeiter, deren Zahl sich nach dem Umfange des Arbeitsbezirkes, der Notwendigkeit etwaigen weiteren Ausbaues und den verfügbaren Mitteln richtet.

(10) Der persönliche und sachliche Aufwand der Volksbüchereistellen wird aus staatlichen Mitteln und Beihilfen bestritten, soweit nicht Beiträge anderer am Volksbüchereiwesen beteiligter Stellen zur Verfügung stehen. Alle Anträge auf Beihilfen sind den in III Abs. 3 genannten Behörden vorzulegen und werden durch sie weitergeleitet. Werden Anträge, welche die Förderung des Volksbüchereiwesens betreffen, an andere hierfür in Frage kommende Zentralstellen gerichtet, so ist mir gleichzeitig eine Abschrift vorzulegen, damit ich die Anträge auch meinerseits unterstützen kann.

(11) Die Aufsicht über die Rassen- und Haushaltführung der Staatlichen Volksbüchereistellen obliegt den unter III Abs. 3 genannten Behörden, welche die nötigen Bestimmungen erlassen. Soweit erforderlich, behalte ich mir vor, allgemeine Bestimmungen für das Rassen- und Haushaltswesen und für die Geschäftsführung der Beratungsstellen zu erlassen.

(12) Zum 15. September jeden Jahres ist mir ein Bericht über die Arbeit des abgelaufenen Haushaltsjahres, verbunden mit einer statistischen Übersicht über die Leistungen der Büchereien des Bezirkes, einzureichen.

(13) Wo Volksbüchereistellen zur Unterstützung der Buchpflege und der Büchereitechnik der Büchereien ihres Bezirkes, insbesondere der nebenamtlich geleiteten, technische Hilfseinrichtungen geschaffen haben, behalte ich mir den Erlass besonderer Bestimmungen vor. Bis auf weiteres ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Einrichtungen den Charakter von Hilfseinrichtungen streng bewahren. Ihre Erweiterung oder die Neubegründung solcher Einrichtungen ist nur mit meiner vorherigen Genehmigung statthaft.

(14) Die Staatlichen Volksbüchereistellen haben auf die Ausbildung der nebenamtlichen Büchereileiter für ihre Aufgaben besondere Sorgfalt zu verwenden. Geplante Veranstaltungen dieser Art sind der Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen so rechtzeitig anzuzeigen, daß ihre Stellungnahme und Mitwirkung möglich ist. Die zuständigen Stellen der Partei sind dabei heranzuziehen.

(15) Ist der Aufbau des Volksbüchereiwesens in einem Bezirk fortgeschritten, so können in den einzelnen Kreisen Kreisbüchereipfleger bestellt werden, um den Leiter der Volksbüchereistelle zu entlasten und die Zusammenarbeit mit den Kreis- und Kommunalverwaltungen zu fördern. Als Kreis-

büchereipfleger kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die sich bereits in der Volksbüchereiarbeit bewährt und an einem von mir für die Ausbildung von Kreisbüchereipflegern anerkannten Lehrgang teilgenommen haben. Die Kreisbüchereipfleger werden auf Anregung des Leiters der Volksbüchereistelle vom Leiter des Kreis kommunalverbandes bestellt unter gleichzeitiger Erteilung einer Anzeige an mich.

(16) Durch die in Abschn. III vorgenommenen Regelungen soll eine Prüfung, ob und wie weit die Träger der landschaftlichen Selbstverwaltung (z. B. die preussischen Provinzialverbände) an den angeführten Aufgaben zu beteiligen sind, nicht ausgeschlossen werden.

IV.

Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen.

(1) Um die Staatlichen Volksbüchereistellen fachlich einheitlich zu führen sowie eine geschlossene Entwicklung und einen ausreichenden Leistungsstand innerhalb des gesamten Volksbüchereiwesens sicherzustellen, habe ich die Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen, Berlin W 50, Regensburger Straße 25, errichtet.

(2) Die Reichsstelle ist mir unmittelbar unterstellt. Ihr wird ein Ausschuß beigegeben, dessen Vorsitzende und Mitglieder von mir ernannt werden. In ihm sollen die an der Volksbüchereiarbeit regelmäßig teilnehmenden behördlichen und Parteidienststellen vertreten sein. Ich behalte mir vor, bei der Reichsstelle zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben Arbeitsausschüsse einzusetzen und die Reichsstelle mit der Veranstaltung von Fachtagungen zu beauftragen.

(3) Der Leiter der Reichsstelle wird von mir in den Fragen des Volksbüchereiwesens gehört. Er ist berechtigt, den beteiligten Stellen Fachgutachten, insbesondere bei geplanten Neubauten und Neueinrichtungen von Büchereien, zu erstatten. Er übt im Rahmen meiner Weisungen die fachliche Aufsicht über die Staatlichen Volksbüchereistellen aus. Er ist ferner ermächtigt, sich über die Verhältnisse der einzelnen Büchereien an Ort und Stelle zu unterrichten. Ich behalte mir vor, zu seiner Unterstützung gegebenenfalls weitere mit dem Volksbüchereiwesen besonders vertraute Personen hierbei heranzuziehen.

(4) Die Reichsstelle erteilt allen zuständigen im Volksbüchereiwesen tätigen Stellen Rat und Auskunft, fördert ihre Arbeit durch Austausch, Angleichung und Auswertung der einzelnenorts gewonnenen Erfahrungen, durch Herausgabe von Arbeitshilfen u. ä. und führt zusammenfassende Untersuchungen zur volksbibliothekarischen Berufs- und Schrifttumskunde durch. Sie gibt die im Verlage des Einkaufshauses für Büchereien G. m. b. H. erscheinende Zeitschrift „Die Bücherei“ heraus. Die im deutschen Reichsgebiet befindlichen Volksbüchereieinrichtungen sind verpflichtet, von sämtlichen von ihnen herausgegebenen, durch Druck oder Vervielfältigung verbreiteten Veröffentlichungen wie Katalogen, Jahresberichten, Mit-

teilungen usw. je zwei Stück zu Archivzwecken bei Erscheinen unaufgefordert an die Reichsstelle einzusenden.

(5) Die Reichsstelle regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

V.

Grenzbüchereiwesen.

(1) Besondere Förderung und Aufmerksamkeit ist dem Aufbau eines starken Volksbüchereiwesens in den Grenzgebieten zuzuwenden, da die Volksbüchereien in hohem Maße befähigt sind, wichtige Aufgaben zu übernehmen, die sich aus den grenzpolitischen Notwendigkeiten ergeben. Die Auswahl der in den Grenzgebieten tätigen Büchereileiter muß daher besonders sorgfältig vorgenommen, ihre Ausbildung in vertieftem Umfange durchgeführt und auf die Erkenntnis der grenzpolitischen Tatsachen und Zusammenhänge hin erweitert werden.

(2) In diesem Zusammenhange weise ich auf die Bestrebungen des „Grenzbüchereidienst e. V.“, Berlin W 30, Neue Bayreuther Straße 4, hin, der seit vielen Jahren für die deutschen Grenzgebiete mit Erfolg tätig ist und der sich die Aufgabe gesetzt hat, in enger Zusammenarbeit mit der Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen die Arbeit der Grenzbüchereien sowohl durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen wie auch durch die Veranstaltung von Grenzlandfahrten, grenzlandkundlichen Tagungen und Ausbildungskursen zu fördern. Auf eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Volksbüchereistellen und dem Grenzbüchereidienst lege ich entscheidenden Wert.

VI.

Großstädtisches Büchereiwesen.

(1) Die Volksbüchereien in Orten über 100 000 Einwohner werden in fachlichen Angelegenheiten von der Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen unmittelbar beraten. Sie sollen sich mit ihr vor allem in Verbindung setzen, wenn sich in Angelegenheiten des Bestandsaufbaus, der pädagogischen Auswertung der Bücher und der Katalogarbeit Zweifelsfragen ergeben, damit ihre einheitliche Bearbeitung im erforderlichen Benehmen mit den amtlichen und parteiamtlichen Stellen erfolgt. Ich lege darüber hinaus, um die einheitliche Entwicklung des Volksbüchereiwesens zu fördern, Wert darauf, daß der Reichsstelle auch sonst vor der Inangriffnahme größerer Arbeiten Gelegenheit gegeben wird, sich zu ihnen gutachtlich zu äußern.

(2) In besonderen Fällen kann in Orten über 100 000 Einwohner der Leiter der Volksbücherei mit Einverständnis des Oberbürgermeisters von mir damit beauftragt werden, gegenüber den sonstigen am Orte befindlichen öffentlichen Büchereien die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die andernfalls den Leitern der Staatlichen Volksbüchereistellen zustehen würden.

VII.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die zur Zeit im Amt befindlichen Leiter der Staatlichen Volksbüchereistellen gelten als von mir gemäß Ziff. III Abs. 6 ernannte Leiter, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes angeordnet ist.

(2) Sind in einem Bezirk Kreisbüchereipfleger (Kreisberater für das Volksbüchereiwesen) bereits tätig, so sind mir diese bis zum 1. Januar 1938 namhaft zu machen.

(3) Bestimmungen früherer von mir herausgegebener Erlasse, die den Vorschriften dieses Erlasses widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

(4) In den Ländern bereits getroffene Regelungen bleiben insoweit durch diesen Erlass bis auf weiteres unberührt, als sie den Staatlichen Volksbüchereistellen weitergehende Zuständigkeiten übertragen haben.

Berlin, den 26. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

A u f t.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — Abdruck an die Herren Leiter der Staatlichen Landes- und Beratungsstellen für volkstümliches Büchereiwesen. — V b 2799.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 473.)

*

Anlage 1.

Arbeitsrichtlinien

für die Staatlichen Volksbüchereistellen.

I.

Aufbau und Gliederung des Büchereibezirks.

(1) Die Volksbüchereistelle sorgt für den einheitlichen Aufbau des öffentlichen Büchereiwesens ihres Bezirkes, der nach Dorfbüchereien, Kleinstadtbüchereien, Stadtbüchereien und einer Zentralbücherei durchgegliedert ist. Sie entwirft den hierfür notwendigen Aufbauplan (vgl. III Abs. 4) und führt ein amtliches Verzeichnis über die vorhandenen öffentlichen Büchereien.

(2) Bei der Errichtung ortsfester Dorfbüchereien (Standbüchereien) ist darauf zu achten, daß für ihre Weiterführung und Fortentwicklung gesicherte Voraussetzungen vorhanden sind. Gründungen, die ohne Sicherung für die Zukunft vorgenommen werden, verfehlen ihren Zweck.

(3) Dem Bedürfnis nach einer Bücherei, die die Dorfbücherei ergänzt, wird am besten durch den Ausbau einer Stadtbücherei zur Stützpunktbücherei gedient. Im allgemeinen wird hierfür die Bücherei der Kreisstadt in Betracht kommen. Die Stützpunktbücherei leiht wichtige Bücher, die in den Beständen der Dorfbücherei nicht vorhanden sind, ergänzend aus. Rechtsträger und Eigentümer der Kreisstadtbücherei wird im allgemeinen die Kreisstadt selbst sein. Bei dem Ausbau der Stützpunktbücherei werden Kreis- und Stadtverwaltung in geeigneter Weise zusammenarbeiten müssen, ohne daß hierunter die Hauptaufgabe des Kreises, die Förderung der Dorfbüchereien, leiden soll.

(4) Die Ablösung des Wanderbüchereiwesens durch Standbüchereien ist überall dort anzustreben, wo sich Standbüchereien mit der Gewähr dauerhaften Bestandes einrichten lassen. Unter Umständen kann die Aufgabe der Kreiswanderbüchereien darauf beschränkt werden, die kleineren Gemeinden und Streusiedlungen zu versorgen. Die Verwaltung der Kreiswanderbücherei ist, wenn sie bestehen bleibt, zweckmäßig mit der Kreisstützpunktbücherei zu verbinden.

(5) Die Volksbüchereistelle regt den Ausbau einer größeren Stadtbücherei zur Zentralbücherei an. Diese soll allen Anforderungen einer modernen Volksbücherei in Raum, Personalausstattung, Büchern und Arbeitsmethoden entsprechen und für das Büchereiwesen des Bezirks als Übungsstätte dienen.

Daher ist möglichst die Stadtbücherei, die sich am Orte der Staatlichen Volksbüchereistelle befindet, und die in der Regel für sie der Leiter stellt, zur Zentralbücherei auszubauen.

Im Laufe der Entwicklung soll die Zentralbücherei auch übergeordnete und ergänzende Ausleihfunktionen für die kleinen Büchereien übernehmen, soweit diese nicht bereits von den Stützpunktbüchereien erfüllt werden.

II.

Fachliche Betreuung.

(1) Die Volksbüchereistelle gibt die erforderliche fachliche Anleitung für die Einrichtung und den Betrieb der Büchereien sowie für den Aufbau der Bestände, für die Auswahl der Neuanschaffungen, für die Anlage und Herstellung von Katalogen und verwandte Arbeiten. Sie unterstützt vor allem die ehrenamtlichen und nebenberuflichen Büchereileiter. Sie kann vor Anschaffung von Büchern die dem Gemeindefeiler vorliegenden Anschaffungsvorschläge einsehen und begutachten. Den Neuanschaffungen der Büchereien in den kleinen und mittleren Gemeinden sind hierbei die in meinem Auftrage herausgegebenen Reichslisten für Dorfbüchereien und kleinere städtische Büchereien nebst den dazu zugelassenen Ergänzungslisten zugrunde zu legen.

(2) Sie achtet darauf, daß in den Büchereien sich nicht zerlesenes und verschmutztes Schrifttum

ansammelt, und regt den Ersatz veralteter Darstellungen durch geeignete Neuerscheinungen an.

(3) Sie macht durch begründete Hinweise auf das Vorhandensein sonstigen Schrifttums, das für Büchereizwecke ungeeignet ist, wie Konjunkturschriftstellerei, leichte Spannungslektüre u. a., aufmerksam und empfiehlt seine Aussonderung.

(4) Auf den Lehrgängen, die von den Volksbüchereistellen durchgeführt werden, sollen in der Regel die Angelegenheiten der dörflichen und kleinstädtischen Büchereien getrennt behandelt werden. Die Leiter von Dorfbüchereien werden mindestens einmal im Jahr bezirks- oder kreisweise zusammengerufen werden müssen, für die Leiter von Kleinstadtbüchereien werden besser mehrmals im Jahr Wochenendtagungen zu veranstalten sein. Die hauptamtlichen Fachkräfte größerer Büchereien eines Bezirks sind zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen.

(5) Die fachliche Betreuung wird dadurch unterstützt, daß der Leiter der Volksbüchereistelle und die in ihr beschäftigten Bibliothekare ihre Tätigkeit an Ort und Stelle durch Bereisungen ergänzen und die Zusammenarbeit mit den Büchereileitern, Bürgermeistern, Staats- und Parteidienststellen möglichst persönlich gestalten.

III.

Durchführung von Förderungsmaßnahmen.

(1) Die Volksbüchereistelle soll durch geeignete büchereitechnische Hilfsmaßnahmen die wirtschaftliche und sachgemäße Verwaltung der nicht hauptamtlich geleiteten Büchereien herbeiführen und damit ihre Leiter gleichzeitig in ihrer Arbeit entlasten.

(2) Die Volksbüchereistelle soll den nicht hauptamtlich geleiteten Büchereien die Bücher tunlichst ausleihfertig zusammen mit dem dazugehörigen ausgefertigten Karteibedarf vermitteln. Hierbei kann der Büchereinkauf von Büchereien in Orten unter 10 000 Einwohnern zusammengefaßt werden. Die hierbei zu beachtenden Einzelheiten habe ich in meinem Erlaß vom 11. Juni 1936 — V d 1151/II — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 319) über Vergünstigungen beim Bezug neuer deutscher Bücher bekanntgegeben. Auf die Einrichtungen, die von mir zur Förderung der Volksbüchereiarbeit in Zusammenarbeit mit dem deutschen Buchhandel im Einkaufshaus für Büchereien G. m. b. H. geschaffen worden sind, weise ich hierbei, ebenso wie auf den Grenzbüchereidienst, hin. Die von der Reichsstelle für das Volksbüchereiwesen herausgegebenen Reichslisten für Dorfbüchereien und kleinere städtische Büchereien dienen zugleich dem Einkaufshaus als Lagerlisten.

(3) Die Volksbüchereistelle sorgt im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen in ihrem Bezirk für eine Vereinheitlichung der Büchereitechnik.

(4) Sie übernimmt nach Möglichkeit die Buchpflege für die nebenamtlich geleiteten Büchereien ihres Bezirks.

(5) Eine ihrer Hauptaufgaben ist bis auf weiteres auch, bestehende veraltete Büchereien umzugestalten. Dies wird am besten so geschehen, daß diese Büchereien in der Volksbüchereistelle vollständig durchgearbeitet und mit dem Kartei- und Katalogwesen neu aufgebaut werden.

*

Anlage 2.

Verzeichnis der Staatlichen Volksbüchereistellen.

Inhalt:

Dessau, Zerbster Straße 33.

Baden:

Freiburg i. Br., Münsterplatz 25.

Bayern:

Bayreuth, Leopoldstraße 11 (für die Bayerische Ostmark).

Kaiserslautern, Stiftsplatz 5 (für die Pfalz).

München, Raulbachstraße 9.

Braunschweig:

Braunschweig, Hintern Brüdern 23.

Bremen:

Bremen, Staatsbibliothek.

Hamburg:

Hamburg, Kollhoffen 21.

Hessen:

Darmstadt, Neckarstraße 3.

Lippe:

Detmold, Lippische Landesbibliothek.

Meklenburg:

Schwerin, Marienpalais, Königstraße 19.

Saarland:

Saarbrücken, Roosstraße 1.

Sachsen:

Dresden-A. 1, Theaterstraße 11.

Ihr sind nachgeordnet: Staatliche Kreisfachstellen in:

Dresden-A. 1, Theaterstraße 11.

Bautzen, An der Petrikirche 7.

Leipzig, Bismarckstraße 14.

Schwarzenberg (Erzgeb.), Hindenburgstraße 9.

Schaumburg-Lippe:

Stadthagen, Westernstraße 10.

Thüringen:

Jena, Kaiser-Wilhelm-Straße 24.

Preußen:

Staatliche Volksbüchereistelle für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen: Königsberg i. Pr., Großer Domplatz 5 a.

Staatliche Volksbüchereistelle für die Regierungsbezirke Allenstein und Marienwerder: Allenstein (Ostpr.), Altes Rathaus.

Staatliche Volksbüchereistelle für die Provinz Oberschlesien: Gleiwitz OS., Wilhelmsplatz 8—12.

Staatliche Volksbüchereistelle für die Provinz Niederschlesien: Breslau 2, An den Teichäckern 1.

Staatliche Volksbüchereistelle für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen: Schneidemühl, Reichsdankhaus.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Frankfurt: Frankfurt a./O., Bischofsstraße 17/18.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Potsdam: Berlin W 50, Regensburger Straße 25.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Köslin: Stolp i. Pomm., Goldstraße 13.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Stettin: Stettin, Grüne Schanze 8.

Staatliche Volksbüchereistelle für die Provinz Schleswig-Holstein: Kiel, Stadtbücherei.

Zentrale für Nordmarkbüchereien: Flensburg, Deutsches Haus.

Staatliche Volksbüchereistelle für die Provinz Hannover: Hannover, Alte Celler Heerstraße 13.

Staatliche Volksbüchereistelle für die Provinz Westfalen: Hagen i. Westf., Badstraße 5.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf: Wuppertal-Elberfeld, Rasinogartenstraße 8.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Aachen: Aachen, Peterstraße 57.

Staatliche Volksbüchereistelle für die Regierungsbezirke Köln, Koblenz und Trier: Köln a. Rh., Klingelpütz 5.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden: Wiesbaden, Rheinstraße 51.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Kassel: Kassel, Regierung.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Erfurt: Erfurt, Predigerstraße 6.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Merseburg: Halle a./S., Salzgrafenstraße 2.

Staatliche Volksbüchereistelle für den Regierungsbezirk Magdeburg: Magdeburg, Stendaler Straße 10.

b) Für Preußen

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschuß

a) Für das Reich

537. Schwimmunterricht an der Schule.

Zur besseren Förderung des Schwimmens in der Schule erkläre ich mich weiter damit einverstanden, daß den Lehrkräften, die bereits den Grundschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft erworben haben und schon längere Zeit

Schwimmunterricht an der Schule erteilen, von dort aus die Lehrbefähigung im Schwimmen zuerkannt wird, sofern die betreffenden Lehrkräfte den Nachweis des ausreichenden Lehrgeschicks erbringen können.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Minden.

* * *

Abchrift übersende ich zur Kenntnis und entsprechenden Veranlassung.

Berlin, den 14. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: U s a d e l.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Minden), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Abchrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — K I 8108/28. 9. 37 E II.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1937 S. 479.)

538. Ehemalige Deutsche Hochschule für Leibesübungen in Berlin.

Die gesamte unterrichtliche Abwicklung der ehemaligen Deutschen Hochschule für Leibesübungen in Berlin ist durch Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 9. Oktober 1937 — VIII 1894/4214 — der Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin-Charlottenburg 9 übertragen worden. Dazu gehört auch die Ausstellung von Bescheinigungen über die Teilnahme am Studium und die Ausfertigung von Duplikat-Zeugnissen der Hochschule.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 22. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Staatsdienststellen. — K I 8128 a/9. 10. 37 (Korts).

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1937 S. 479.)

b) Für Preußen

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite	Seite	
a) Reich und Preußen			
Für das Reich:			
Internationaler Leihverkehr. Vom 21. September 1937 . . .	460	Nichtvollanstalten in Preußen vom 30. April 1928 abzuhalten. Vom 22. Oktober 1937	472
Die Laufbahnen in der Luftwaffe. Vom 9. Oktober 1937 .	472	Ehemalige Deutsche Hochschule für Leibesübungen in Berlin. Vom 22. Oktober 1937	479
Ordnung der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. Vom 12. Oktober 1937	461	Beratende Beteiligung des Amtes für „Schönheit der Arbeit“ bei Ausgestaltung staatlicher Dienstgebäude und Diensträume. Vom 23. Oktober 1937	459
Teilnahme von Röntgenassistentinnen an einem von der Deutschen Arbeitsfront veranstalteten Sonderlehrgang. Vom 14. Oktober 1937	465	Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft. Vom 23. Oktober 1937	472
Schwimmunterricht an der Schule. Vom 14. Oktober 1937	479	Forstliche Studienordnung. Vom 25. Oktober 1937	467
Versetzung in die Oberstufe der höheren Schulen. Vom 19. Oktober 1937	471	Studienpläne und Prüfungsordnungen. Vom 25. Oktober 1937	470
Lehrbücher für Kurzschrift. Vom 20. Oktober 1937	471	Meldungen der Lokal- und Provinzpresse über Hochschulangelegenheiten. Vom 26. Oktober 1937	470
Unfallverhütungstag für die Landwirtschaft. Vom 20. Oktober 1937	472	Richtlinien für das Volksbüchereiwesen. Vom 26. Oktober 1937	473
Beurlaubung zum Reichsberufswettkampf. Vom 21. Oktober 1937	458	Sonderurlaub zur Teilnahme an den Feierlichkeiten am 9. November 1937 in München. Vom 28. Oktober 1937	459
Beschlüsse des Internationalen Maß- und Gewichtskomitees. Vom 22. Oktober 1937	465	Für Preußen:	
Verzeichnis derjenigen privaten höheren Schulen, denen auf Grund der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen das Recht zur Abhaltung der Reiseprüfung mit Wirkung der gegenseitigen Anerkennung verliehen ist, und der privaten Nichtvollanstalten, die das Recht erhalten haben, Schlußprüfungen auf Grund der Schlußprüfung an den höheren		Nichtbeschäftigung des Dr. Stabenow. Vom 14. Oktober 1937	473
		Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der der Abteilung für landwirtschaftliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen. Vom 16. Oktober 1937	473
b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder			
Keine Erlasse			